Die Nutznießung

des Vaters verglichen mit der des Ehemanns beim gesetzlichen Güterstand.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von

Carl Baur

Justizreferendar aus Plieningen OA. Stuttgart.

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1929

Referent: Prof. Dr. A. B. Schmidt.

Rigorosum 2. Mai 1929

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	1
§ 1.	Entstehung und Charakter der Nutznießung	2
§ 2.	Gegenstand der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung	9
§ 3.	Art und Umfang des Erwerbs der Nutzungen:	
	a) im allgemeinen	12
	b) in besonderen Fällen	16
§ 4.	Kosten- und Lastentragung:	
	I. Gewinnungs- und Erhaltungskosten	21
	II. Öffentliche und privatrechtliche Lasten, sowie Versicherungsleistungen	24
	III. Zinsen und wiederkehrende Leistungen	27
	IV. Prozeß- und Verteidigungskosten	28
§ 5.	Die Haftung des Nutznießers für die Lasten der Nutznießung	31
§ 6.	Die Pflichtverletzung des Nutznießers und die Maßregeln hiegegen	32
§ 7.	Vorbehaltsgut der Ehefrau und freies Kindesvermögen:	
	1. Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen	36
	2. Der Erwerb durch eigene Arbeit	40
	3. Der Erwerb durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes	44
	4. Der Erwerb von Todeswegen u. Zuwendungen unter Lebenden	47
	5. Der Erwerb kraft Surrogation und sonstige Fälle	49
§ 8.	Endigungsgründe	52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0084

Einleitung.

Wie der Vater sein Kind kraft Gesetzes zu erziehen und ihm standesgemäßen Unterhalt zu gewähren hat, so ist auch dem Ehemann beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung zur Pflicht gemacht, den gesamten ehelichen Aufwand aus seinem Vermögen zu bestreiten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Frau selbst Vermögen besitzt oder nicht. Da es aber unbillig wäre, wenn Frau und Kind eigenes Vermögen besitzen, dem Ehemann und dem Vater die zum Teil nicht unbeträchtlichen Lasten, die mit ihren Rechten und Pflichten verbunden sind, allein aufzuerlegen, so hat der Gesetzgeber im Familienrecht des BGB. das mit dem Nießbrauch verwandte Recht der sog. Nutznießung eingeführt. Hierunter versteht man sowohl das elterliche, als auch das eheherrliche Recht sämtliche Gegenstände, die zu einem Individualvermögen — eingebrachtes Gut der Frau, unfreies Kindesvermögen — gehören, zu gebrauchen und aus ihnen die Erträge zu ziehen. Der Zweck der Nutznießung besteht also darin, dem Vater aus dem Kindesvermögen und dem Ehemann aus dem Vermögen der Frau einen bestimmten Beitrag zu seiner Lastentragung zu leisten und zwar ohne Rücksicht auf Bedarf und eigene Mittel des Nutznießers.

Die Nutznießung stellt im Gegensatz zum rechtsgeschäftlichen Nießbrauch kein Recht an Einzelgegenständen dar, sondern ist ein familienrechtliches Herrschaftsrecht an einem Sondervermögen, einem Vermögensinbegriff als ganzem. Wenn die Nutznießung auch mit dem Nießbrauch verwandte Eigenschaften aufweist, was schon in § 1292 des E. I zum BGB. insofern offenkundig zum Ausdruck kommt, als dort erwähnt ist, daß die Vorschriften über den Nießbrauch auch auf die „eheliche Nutznießung" zur Anwendung zu bringen seien, so bestehen doch zwischen beiden Instituten sehr wesentliche Unterschiede. Im Gegensatz zum Nutznießungsrecht, das kraft Gesetzes entsteht, kann der Nießbrauch nur durch Rechtsgeschäft begründet werden und muß folglich an jedem einzelnen Gegenstand besonders zur Entstehung gelangen, sei es durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch bei Grundstücken (§ 873), sei es durch Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen (§ 1032 S. 1). Der Nießbrauch ist deshalb kein Recht an einer Rechtsgesamtheit, wie die Nutznießung, sondern eine dingliche Belastung individueller Gegenstände. Ferner ist dem Nießbraucher auch kein Verfügungsrecht über die Substanz ein-

geräumt, wie es der Nutznießer wenigstens in beschränktem Maße besitzt (§§ 1376, 1653), und weiterhin berührt eine Veräußerung der belasteten Sache den Nießbrauch überhaupt nicht, während die Nutznießung an einem Gegenstande endigt, sobald dieser nicht mehr zu dem ihr unterliegenden Sondervermögen gehört. Beim Zusammentreffen von Nutznießung und Nießbrauch geht das letztere Recht stets der Nutznießung vor (§ 1030).

Im folgenden soll nun die Aufgabe gelöst werden, in welchen Punkten das Nutznießungsrecht des Vaters am unfreien Kindesvermögen mit dem des Ehemanns am eingebrachten Gut der Frau übereinstimmt und in welchen Unterschiede zu konstatieren sind.

§ 1.

Entstehung und Charakter der Nutznießung.

Nach den Motiven[1]) zum BGB. und nach der herrschenden Ansicht[2]) stellt sich die elterliche Nutznießung am Vermögen des minderjährigen Kindes als ein Bestandteil der elterlichen Gewalt dar. Letztere ist, wie im Wortlaut des § 1626 zum Ausdruck kommt, ein beiden Ehegatten gemeinsam zustehendes Recht[3]), wobei deutlich erkennbar dem Streben der Frau nach größerer rechtlicher Selbständigkeit gegenüber dem Manne Rechnung getragen wurde. Naturgemäß geht aber das Recht des Mannes dem der Frau zu Lebzeiten beider Ehegatten vor. Dem Entwicklungsgange folgend und auf Grund der familienrechtlichen Verhältnisse zwischen Vater und Kind, mit Rücksicht auf die Autorität des Vaters, auf seine Stellung als Haupt der Familie, auf die gegenseitige Liebe und das beiderseitige Vertrauen zueinander behandelt auch das BGB. die elterliche Gewalt als eine Schutzgewalt, die ihrem Inhaber das Recht und die Pflicht gibt, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und es zu vertreten. Die väterliche Stellung zum Kinde ist deshalb eine wesentlich freiere, als die eines Vormundes. Zur Sicherheitsleistung, zur Rechenschaftsabgabe über das Kindesvermögen gegenüber dem Vormundschaftsgericht ist der Vater während der Innehaltung der elterlichen Gewalt nicht verpflichtet, es kann ihm auch kein Gegenvormund bestellt werden, und weiterhin ist er nicht der ordnungsmäßigen

[1]) M. IV. 724 ff.

[2]) Staudinger Vorbem. 2 vor § 1649; a. A. Opet-Blume a. a. O. Bem. 2, der die Nutznießung als „Zubehör" der elterl. Gewalt ansieht.

[3]) Ebenso RGRK. Vorbem. 2 vor § 1616, Staudinger Vorbem. 4 vor § 1626; a. A. Leonhard bei Eck S. 484. Anm. 1.

Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterworfen. Der vormundschaftliche Charakter der elterlichen Gewalt zeigt sich im BGB. aber noch darin, daß sein Inhaber zur rechtsgiltigen Vornahme gewisser Handlungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 1643 ff.) und in gewissem Umfang dessen Aufsicht unterworfen ist (§§ 1640, 1642).

Die Nutznießung am Kindesvermögen als Bestandteil der elterlichen Gewalt steht aus den obigen Gründen ebenfalls auch in erster Linie dem Vater zu (§ 1649). Kraft dieses Nutznießungsrechtes, das ohne formellen Begründungsakt, ex lege, mit dem Erwerb der elterlichen Gewalt, also im allgemeinen mit der Geburt des Kindes beginnt und sich als ein eigenes Recht des Vaters darstellt, verfügt dieser über die Einkünfte des unfreien Kindesvermögens frei und selbständig und ohne rechtliche Verantwortung gegenüber dem Kinde. Er handelt auch nicht als Vertreter des Kindes, sondern kraft s e i n e s Rechtes.

Von Interesse erscheint die Frage: Hat der Vater auch ein Nutznießungsrecht am Vermögen eines nasciturus, das dieser z. B. auf Grund eines Testaments oder Vermächtnisses erwirbt? Der § 1912 S. 2 bestimmt, daß die Fürsorge für die künftigen Rechte einer Leibesfrucht dem Vater oder der Mutter zusteht, sofern das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde [4]). Daraus und in Verbindung mit der Tatsache, daß ein in der zweiten Kommission [5]) gestellter Antrag, in einem solchen Falle Pflegschaft anzuordnen und die Eltern als Pfleger zu bestellen, abgelehnt wurde, ergibt sich eine Art von Vorwirkung der elterlichen Gewalt [6]), eine gesetzliche Pflegschaft. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Vorschriften über die elterliche Gewalt auf § 1912 S. 2 auszudehnen sind, so hat der Vater die Nutznießung am Vermögen eines nasciturus. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht läßt sich anführen, daß es billig erscheint, dem Vater am Vermögen einer Leibesfrucht nicht geringere, sondern die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie ihm am Vermögen eines lebenden Kindes zustehen. Richtiger ist jedoch m. E., und ich schließe dies aus der systematischen Stellung des § 1912, der im Titel der Pflegschaft steht, daß auf den genannten Paragraphen nicht die Bestimmungen über die elterliche Gewalt, sondern die über die Pflegschaft zur Anwendung gelangen. Die Pflegschaft setzt ein Fürsorgebedürfnis voraus und zielt dahin, die Interessen des Fürsorgebedürftigen nach pflichtgemäßem Ermessen zu wahren, also für die Erhaltung und Verwaltung dessen Vermögen zu

[4]) M. IV. 1264.
[5]) P. IV. 857.
[6]) S t a u d i n g e r § 1912 Bem. 3; P l a n c k § 1912 Bem. 8 sagt: „Hierdurch ist eine Ausdehnung der elterlichen Gewalt anerkannt."

sorgen und es verzinslich anzulegen (§ 1806). Sie will dem Pfleger keine Vermögensvorteile, wie sie die Nutznießung gewährt, verschaffen, was darin zum Ausdruck kommt, daß gemäß § 1915 in Verbindung mit § 1836 die Pflegschaft regelmäßig unentgeltlich zu führen ist. Die lex lata wollte deshalb jedenfalls auch dem Vater am Vermögen eines nasciturus keine umfangreicheren Rechte einräumen als einem Pfleger. Hieraus ergibt sich die weitere Folge, daß dem Vater kein Nutznießungsrecht am Vermögen eines nasciturus zusteht. Sofern jedoch besondere Gründe vorliegen, könnte dem Vater für seine Mühewaltung eine Entschädigung analog dem § 1836 bewilligt werden. Weiterhin spricht für die Richtigkeit dieser Ansicht auch der Umstand, daß die elterliche Gewalt erst mit der Vollendung der Geburt des Kindes, d. h. mit dessen Rechtsfähigkeit beginnt. Weil die Nutznießung aber, wie oben erwähnt, einen Bestandteil der elterlichen Gewalt darstellt, so kann auch sie frühestens erst in demselben Zeitpunkt entstehen, in dem die elterliche Gewalt zur Entstehung gelangt. Da die Leibesfrucht aber noch gar nicht rechtsfähig ist (§ 1), steht sie nicht unter elterlicher Gewalt und somit ist auch aus diesem Grunde ein Nutznießungsrecht am Vermögen eines nasciturus ausgeschlossen [7]).

Der Mutter eines unehelichen Kindes steht die elterliche Gewalt gemäß § 1707 S. 1 nicht zu; § 1912 S. 2 kann deshalb auf sie keine Anwendung finden. Unter Umständen hat aber das Vormundschaftsgericht zwecks etwaiger Bestellung eines Pflegers zu prüfen, ob die Leibesfrucht ehelich oder außerehelich erzeugt ist [8]), so beispielsweise, wenn das Kind später als 302 Tage nach Auflösung der Ehe geboren wurde [9]).

Analog wie der Vater die Nutznießung am unfreien Kindesvermögen mit der Geburt des Kindes erwirbt, so erlangt sie auch der Ehemann am eingebrachten Gut [10]) der Frau gemäß § 1363 mit der Eheschließung kraft Gesetzes [11]) als eigenes Recht, ohne besonderen Rechtsakt. Sein Nutznießungsrecht unterscheidet sich aber, wie man im ersten Augenblick vielleicht übersehen mag, von dem des Vaters wesentlich dadurch, daß mit ihm das Recht auf Verwaltung stets untrennbar zu einer Einheit verbunden ist, während dies beim Vater nicht zutrifft. Das BGB. kennt keinen Fall,

[7]) Staudinger § 1912 Bem. 3a; Planck § 1912 Bem. 12 u. Blume § 1912, § 1626 Abs. 2; a. A. Hain S. 14; Zacharias-Langhans S. 18.

[8]) Staudinger u. Planck a. a. O.

[9]) Vgl. Staudinger §§ 1592/93.

[10]) Die Motive bezeichnen das eingebrachte Gut als „Ehegut", das P.L.R. II, 2 §§ 210, 231 nennt das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Vermögen der Frau „Eingebrachtes" oder „eingebrachtes Vermögen".

[11]) RG. Bd. 65, 367; M. IV, 162.

in dem die Aufhebung der Verwaltung des Mannes allein, ohne die Nutznießung, zulässig ist[12]). Auch selbst durch Ehevertrag kann die Verwaltung nicht von der Nutznießung getrennt werden[13]). Die Klage der Frau gemäß § 1418 kann, sofern das eingebrachte Gut auch nur teilweise gefährdet ist, nur auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes im ganzen gehen[14]). Diese Feststellungen ergeben sich mit Deutlichkeit daraus, daß im Gesetz immer und überall von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und nie von einem von beiden allein die Rede ist.

Was nun die beiden Elemente des eheherrlichen Rechtes der Verwaltung und Nutznießung anbelangt, so darf an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen werden, daß bei den Beratungen eines BGB. schon Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob die Verwaltung oder die Nutznießung das primäre Recht darstellt. Der erste Entwurf stellte die Nutznießung in den Vordergrund, der zweite dagegen die Verwaltung[15]). In der zweiten Kommission[16]) vertrat die Mehrheit die Ansicht, das Verwaltungsrecht stehe dem Manne unabhängig von der Nutznießung zu und sei der wesentlichste Bestandteil des ehemännlichen „Vormundschaftsrechtes", während die Minderheit behauptete, dieser Standpunkt sei zwar geschichtlich begründet, doch stehe beim geltenden Recht die Nutznießung zweifellos im Vordergrund, bilde den Schwerpunkt der eherechtlichen Befugnisse des Mannes, denn er verwalte das Frauenvermögen hauptsächlich deshalb, um frei und selbständig die Nutzungen, die bekanntlich einen Beitrag der Frau zu den vom Manne zu bestreitenden ehelichen Lasten darstellen, ziehen zu können. Stellen wir nun auf den praktischen Zweck des Institutes ab, so müssen wir m. E. beide Elemente als sich notwendig ergänzend betrachten. Dabei ist jedoch die Verwaltung insofern als die Hauptsache anzusehen, als der Ehemann, wenn diese in seinen Händen liegt, überhaupt erst in der Lage ist, die aus dem Vermögen der Frau zu den ehelichen Bedürfnissen zu empfangenden Beiträge möglichst nutzbringend und vorteilhaft für die Zwecke der Ehe zu verwenden.

Praktischen Wert hat die Nutznießung für den Nutzungsberechtigten natürlich immer erst dann, wenn die Ehefrau bzw. das Kind eigenes Vermögen besitzt oder solches erwirbt. Eine Pflicht der Frau ihrerseits Vermögen in die Ehe einzubringen, besteht eo ipso nicht. Im Falle ihrer Mittellosigkeit hat der Ehemann naturgemäß die ehelichen Lasten allein zu bestreiten. Ist

---

[12]) Ebenso Staudinger § 1418 N. 1; Planck Vorbem. 4 vor § 1418; M. IV, 296.

[13]) Planck a. a. O., a. A. Opet 200.

[14]) RG. 23. 7. 1910; „Recht" 1910 N. 2837; a. A. Sächs. Arch. 1911, S. 413.

[15]) P. IV. 119 ff.

[16]) P. IV. 140 ff.

der eheliche Aufwand jedoch geringer als der Ertrag des eingebrachten Gutes, so kommt ein auch noch so großer Überschuß dem Manne zugute und fällt in sein Eigentum. Daß das Nutznießungsrecht deshalb manchmal vom Manne ausgenutzt wird, um für sich Ersparnisse zu machen, erscheint zweifelsfrei.

Verfolgt der Vater bei seinem Nutznießungsrecht am Kindesvermögen denselben Grundsatz, so dürfte nach meinem Dafürhalten dagegen nichts einzuwenden sein, solange er die Einkünfte aus dem Kindesvermögen in erster Linie zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Kindes verwendet.

Hinsichtlich des Wesens der Nutznießung geht aus der Terminologie der §§ 1418 und 1658 Abs. 1 hervor, daß der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das familienrechtliche Verhältnis und auf das gegenseitige Vertrauen zwischen Vater und Kind, Mann und Frau, sowohl das Nutznießungsrecht des Vaters am Kindesvermögen, als auch das des Ehemanns am eingebrachten Gut, als ein höchst persönliches und deshalb als nicht vererbliches und nicht übertragbares Recht ansah. Unübertragbar ist aber nur das Recht als solches, wohl kann dagegen der Inhaber der Nutznießung die Ausübung seines Rechtes auf Dritte übertragen. Aus der Unübertragbarkeit des Nutznießungsrechtes ist weiter zu folgern, daß an ihm weder ein Nießbrauch, noch ein Pfandrecht bestellt werden kann (§§ 1069 Abs. 2, 1274 Abs. 2). Ferner kann nach den Vorschriften der §§ 861 Abs. 1 S. 1 und 862 ZPO. eine gerichtliche Pfändung des Nutznießungsrechtes nicht in Betracht kommen [17]). Dasselbe gilt für noch nicht fällige Ansprüche auf den §§ 1655/56. Pfändbar sind lediglich die aus dem unfreien Kindesvermögen und aus dem eingebrachten Gut der Frau erworbenen Früchte, sowie die fälligen Ansprüche aus den §§ 1655/56, soweit diese nicht zur Erfüllung der dem Nutznießer obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber seinen Verwandten, seiner Frau und seiner früheren Frau, zur Erfüllung der in den §§ 1384—87 bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung nach § 1654 und der eigenen standesgemäßen Unterhaltskosten des Nutzungsberechtigten erforderlich sind [18]). Desgleichen können fällige Ansprüche aus den §§ 1655/56, sofern die §§ 861, 862 ZPO. zur Anwendung gelangen, nach § 400 nicht abgetreten werden [19]).

Allgemein ist in der Literatur und Rechtsprechung anerkannt, daß sowohl das Nutznießungsrecht des Vaters am Kindesvermögen,

[17]) J.W. 1903, 243; anders im P.L.R., das die Pfändung des Nutznießungsrechtes als Ganzes zuließ.

[18]) Vgl. Stein-Jonas §§ 861/62. Der Widerspruch gegen die unzulässige Pfändung kann nach § 766 ZPO. auch von der Ehefrau oder dem Kinde geltend gemacht werden.

[19]) Recht: 1902 S. 483, N. 2204.

als auch das des Ehemanns am eingebrachten Gut der Frau ein absolutes Recht [20]) darstellt. Infolgedessen ist der Vater wie der Ehemann befugt, seine Rechte dem Kinde, der Frau und überhaupt jedem Dritten gegenüber, der sie verletzt, selbständig geltend zu machen [21]). Eine widerrechtliche Verletzung des Nutznießungsrechtes kann, weil es von jedermann anerkannt werden muß und als ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 anzusehen ist, einen Schadensersatzanspruch nach sich ziehen [22]). Darüber, ob die Nutznießung ein dingliches Recht ist, sind die Ansichten in der Literatur geteilt, obgleich an sich die Frage ohne praktische Bedeutung ist. Hinsichtlich der elterlichen Nutznießung bejahen die Motive und das Reichsgericht [23]) die Frage mit Recht, während Endemann [24]) anscheinend zu einem negativen Ergebnis gelangt. Dafür, daß die eheherrliche Nutznießung kein dingliches Recht darstellt, spricht sich m. E. ebenfalls mit Recht neben Staudinger [25]) auch ein Beschluß des bayerischen Ob.L.G. vom 29. 4. 1900 [26]) mit der Begründung aus, daß die einzelnen Gegenstände das Nutznießungsrecht nur erfaßt, sofern sie zu einem bestimmten Sondervermögen gehören, also nicht unmittelbar der Willensmacht des Berechtigten unterworfen sind.

Gehört zum unfreien Kindesvermögen oder eingebrachten Gut der Ehefrau ein Grundstück, so bedarf es zur Entstehung des Nutznießungsrechtes an ihm nicht der Eintragung ins Grundbuch. Dieser Standpunkt geht nicht nur aus den Motiven zur Grundbuchordnung Seite 71, sondern auch aus § 37 des Entwurfs einer Grundbuchordnung eindeutig hervor. Ferner ist aus der Tatsache, daß eine Vorschrift, die Nutznießung ins Grundbuch einzutragen, in der GBO. vom 14. 3. 1897 keine Aufnahme fand, und daß allgemein Grundbucheinträge nur insoweit zulässig sind, als dies besonders bestimmt ist, zu folgern, daß die Eintragung der Nutznießung ins Grundbuch sogar unzulässig ist [27]).

---

[20]) Planck Vorbem. 5 vor § 1373; A. B Schmidt Vorbem. IV. b. vor § 1373; Brühl Arch. f. zivil. Prax., Bd. 73, S. 408 ff.

[21]) Schilling Arch. f. bürg. Recht, Bd. 19, S. 325.

[22]) Warn. 1922 N. 41.

[23]) RG. Bd. 75, 162; J.W. 1913, S. 740.

[24]) Endemann § 147 Anm. 16.

[25]) Staudinger Vorbem. 2 Abs. 2 vor § 1373; s. auch Wolff § 47, II, 2, der die Nutznießung als ein dingliches Recht im weiteren Sinne ansieht; so auch OLG. Bd. 10, S. 173.

[26]) Bay. ObLGZ. Bd. 11, S. 311.

[27]) A. B. Schmidt stützt diese seine Ansicht mit Recht auch auf § 1404, nach welchem die Beschränkungen der Frau auch gutgläubigen Dritten gegenüber gelten, die nicht wissen, daß die Frau Ehefrau ist, § 1363 Bem. 4; Staudinger Vorbem. 10 vor § 1649; RGRK. § 1363 N. 1 u. § 1649 N. 2.

Bezüglich des Einflusses der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Vaters, bzw. des Ehemanns, auf die Nutznießung s. u. § 8. Ist die ehemündige Frau minderjährig oder beschränkt geschäftsfähig (§ 114), so wird der Ehemann dadurch in der Ausübung seines Nutznießungsrechtes noch nicht beeinträchtigt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter der Frau habe seine Einwilligung zur Eheschließung verweigert (§ 1661). In letzterem Falle steht dem Ehemann gemäß § 1364 kein Nutznießungsrecht am Frauenvermögen zu, es tritt kraft Gesetzes völlige Gütertrennung ein (§ 1426). Die Nutznießung hat weiterhin der elterliche Gewalthaber inne (§ 1661 Abs. 2). Wurde jedoch die versagte Einwilligung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht als vorgesetzte Behörde ersetzt (§ 1308), so kann § 1364 nicht zur Anwendung gelangen. Bei einem Widerstreit der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung am Frauenvermögen geht aber stets die elterliche Nutznießung der eheherrlichen vor. Übereinstimmend wird von den Kommentatoren [28]) die Ansicht vertreten, der einmal so entstandene außerordentliche Güterstand werde auch durch nachträgliche Genehmigung der Eheschließung seitens des gesetzlichen Vertreters, bzw. des Vormundschaftsgerichtes oder zufolge Bestätigung durch die inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig gewordene Ehefrau nicht beendet. Will die Frau jedoch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1364 ihrem Ehemanne die Nutznießung verschaffen, so kann sie dies nicht dadurch erreichen, daß sie auf die Gütertrennung verzichtet. Dies ist gesetzlich unzulässig. Ebensowenig gelangt sie zum erstrebten Erfolg, wenn sie schon vor der Ehe einen Ehevertrag desselben Inhalts abgeschlossen hat. Ist die Frau jedoch voll geschäftsfähig geworden und will sie nun ihrem Ehemann das Nutznießungsrecht an ihrem eingebrachten Gut einräumen, so kann sie dies durch Abschluß eines Ehevertrages, in dem für die Zukunft der gesetzliche Güterstand vereinbart wird, erzielen. Im Falle der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einem derartigen Vertrage der minderjährigen Frau dürfte darin eine stillschweigende Einwilligung zu Eheschließung zu erblicken sein [29]). § 1364 gelangt analog zur Anwendung, wenn die wegen Geschäftsunfähigkeit der Frau nach § 1325 Abs. 2 nichtige Ehe von der beschränkt geschäftsfähig gewordenen Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters genehmigt wird.

---

[28]) Staudinger § 1364 Anm. 4; RGRK. 1364. N. 2.
[29]) M. IV S. 165.

§ 2.

Gegenstand der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung.

Um auf das der Nutznießung unterliegende Vermögen[30]), worunter man im allgemeinen eine Rechtsgesamtheit von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten versteht, näher eingehen zu können, ist zunächst erforderlich, zu erwähnen, daß man beim Gesamtvermögen des Kindes, ebenso wie bei dem der Ehefrau, zwei Vermögensmassen zu unterscheiden hat. Einerseits das „unfreie Kindesvermögen“ [31]), an dem dem Gewalthaber das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zusteht und das dem eingebrachten Gut [32]) der Ehefrau fast genau entspricht, andererseits das freie Vermögen des Kindes, an dem der Vater kein Nutznießungsrecht hat und das im wesentlichen dem Vorbehaltsgut der Frau gleicht, nur mit dem bedeutenden Unterschiede, daß zwar grundsätzlich dem Vater hieran, nicht aber dem Ehemann am Vorbehaltsgut der Frau, das Verwaltungsrecht zusteht.

Zufolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Kindes kann es aber nicht frei und selbständig über sein freies Vermögen verfügen, wie das bei der Frau an ihrem Vorbehalsgut der Fall ist. Eine Ausnahme bildet der Erwerb aus einem vom Kinde gemäß § 1651 selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft, denn hiefür ist es unbeschränkt geschäftsfähig (§ 112). Der Gewalthaber des Kindes darf aber die zum freien Kindesvermögen gehörenden Gegenstände nur im Interesse des Kindes verwenden und veräußern, sie dagegen nicht für sich oder Dritte verbrauchen. Die Früchte davon fallen dem Kinde zu. Soweit diese nicht für das Kind verwendet worden sind, hat der Vater sie anzusammeln und hierüber Rechenschaft abzulegen. Zur Tragung der Kosten des freien Kindesvermögens ist er natürlich nicht verpflichtet. Durch die Vorschrift, dem Ehemann kein Verwaltungsrecht am Vorbehaltsgut seiner Frau einzuräumen, wollte man ihm keineswegs größere Beschränkungen seiner Rechte auferlegen als dem Vater. Der maßgebende Grund dieser Bestimmung lag vielmehr darin, daß die voll geschäftsfähige Frau wohl imstande ist, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und daß sie lediglich deshalb eine Beschränkung ihrer

---

[30]) Schulden können natürlich, weil sie keine Erträge abwerfen, nicht unter das der Nutznießung unterliegende „Vermögen“ fallen. Vgl. Staudinger Vorbem. 4 Abs. 2 vor § 90.

[31]) Dem BGB. ist dieser Ausdruck fremd, doch ist er allgemein gebräuchlich und empfiehlt sich besonders wegen seiner Kürze und als Gegenstück zum freien Vermögen des Kindes.

[32]) Der E. I wählte den Ausdruck „Ehegut“, dieser wurde aber mißbilligt, weil er zu wenig erkennen ließ, daß es sich hier um Vermögen der Frau handelt, s. P. IV., S. 123.

Rechte erfuhr, um ihrem Ehemann einen gewissen Beitrag zu der ehelichen Lastentragung zu leisten, vermittels des diesem an ihrem eingebrachten Gut eingeräumten Nutznießungsrechtes; während das BGB. die Selbständigkeit des geschäftsunfähigen oder geminderten geschäftsfähigen Kindes im Interesse seines Schutzbedürfnisses beschränkte und seiner Unerfahrenheit Rechnung trug.

Grundsätzlich unterliegt das z. Zt. der Entstehung der elterlichen Nutznießung vorhandene gesamte Vermögen des Kindes, soweit es nicht freies Vermögen ist, sowie sein künftiger Erwerb als Einheit (unfreies Kindesvermögen) der Nutznießung des Gewalthabers ohne Rücksicht darauf, ob ihm auch die Verwaltung daran zusteht. Die elterliche Nutznießung umfaßt insbesondere auch Rechte, die nicht übertragbar sind, sofern nur ihre Ausübung übertragen werden kann, sowie Rechte, an denen ein Nießbrauch durch Rechtsgeschäft nicht bestellt zu werden vermag (§ 1069 Abs. 2). Selbstredend können solche Rechte, die ohne Veränderung ihres Inhalts durch andere als den Berechtigten nicht ausgeübt werden können (§ 399), auch nicht unter das Nutznießungsrecht fallen [33]).

Die entsprechenden Grundsätze gelten für das Frauenvermögen bei der ehemännlichen Nutznießung. Der Ehemann erwirbt mit Eheabschluß die Nutznießung am ganzen Vermögen der Frau (mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes), das diese bei Eingehen der Ehe besitzt und während dieser erwirbt, sog. eingebrachtes Gut, wobei es nebensächlich ist, ob dem Mann die einzelnen Bestandteile des Frauengutes bekannt sind oder nicht, ob diese sich in seiner Gewalt befinden [34]) und ob er weiß, woher sie stammen. Es spielt auch keine Rolle, wenn die Ehegatten nicht in häuslicher Gemeinschaft, sondern getrennt leben. Da der Gesetzgeber lediglich das freie Kindesvermögen und das Vorbehaltsgut der Ehefrau genau begrenzte und damit den Umfang des unfreien Kindesvermögens und eingebrachten Gutes nur negativ festgelegt hat, so trifft denjenigen, der behauptet, ein Gegenstand unterliege nicht der Nutznießung, hierfür die Beweislast [35]). Grundsätzlich gehört zum eingebrachten Gut [36]) der Frau ihr gesamtes Vermögen mit Ausnahme dessen, das sie sich selbst vorbehält oder das durch das Gesetz oder durch Dritte zum Vorbehaltsgut bestimmt worden ist. Insbesondere ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß das Vermögen einer Frau, das in ihrer früheren Ehe Vorbehaltsgut war, bei Eingehung einer neuen eingebrachtes Gut wird, es sei denn, die Bestimmungen der §§ 1366 1368, 1369, 1370 gelangen auf die einzelnen Vermögensstücke zur Anwendung. Demnach fällt z. B. der Verdienst einer

[33]) M. IV, S. 166 ff, 171.
[34]) Cosack: III, 2 § 46 III 1 b; RG. Bd. 83, S. 241.
[35]) Wieruszowski Bd. 2, S. 198.
[36]) Eine besondere Tätigkeit des Einbringens wird nicht verlangt.

Stenotypistin, der auf Grund des § 1367 in erster Ehe Vorbehaltsgut war, bei Schließung einer zweiten Ehe unter das eingebrachte Gut, falls die Frau sich nicht hievon Kleider, Schmucksachen und sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände angeschafft hat (§ 1366).

Ferner sind zum eingebrachten Gut zu rechnen die fortlaufenden einzelnen Zahlungen Dritter [37]) an die Frau, die auf Grund eines bestehenden Schuldverhältnisses erfolgen. Dagegen wird man die regelmäßigen baren Zuschüsse des Schwiegervaters für seine Tochter zu Händen seines Schwiegersohnes, weil diese als Zuwendungen an beide Ehegatten zwecks Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhaltes, insbesondere natürlich des Unterhaltes, der Bekleidung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände der Frau, anzusehen sind, in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede weder zum eingebrachten Gut, noch zum Vorbehaltsgut rechnen können. Für die Vorbehaltsgutseigenschaft bedarf es einer deutlichen Ausdrucksweise und als eingebrachtes Gut kommen sie deshalb nicht in Frage, weil der Ehemann gemäß § 1389 Abs. 1 den ehelichen Aufwand selbst zu bestreiten hat. Ihre Zurückerstattung nach Auflösung der Ehe als zum Vorbehaltsgut oder eingebrachten Gut gehörig, erscheint deshalb als ungerechtfertigt [38]).

Bei Gegenständen, die den Ehegatten gemeinsam gehören, fällt der Anteil der Frau ebenfalls unter die Vermögensmasse des eingebrachten Gutes. Hochzeitsgeschenke gelten regelmäßig als Geschenke an beide Gatten und werden deshalb im allgemeinen in ihrem Miteigentum stehen. Weiterhin spricht für diese Ansicht auch der Umstand, daß die Hochzeitsgeschenke im neugegründeten Haushalt Verwendung finden sollen, also in der Regel dazu bestimmt sind, den Interessen beider Gatten zu dienen [39]). Gleichgiltig ist es dabei, von wem die Geschenke herrühren, ob von Verwandten bzw. Bekannten des Mannes oder der Frau, und an welchen der Ehegatte die Übergabe erfolgt ist. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, sofern nicht der Schenker eine ausdrückliche Bestimmung über die Sache getroffen hat oder sich aus der Beschaffenheit der Sache selbst etwas anderes ergibt [40]).

Weiterhin rechnet man zum eingebrachten Gut ein von der Frau bei der Eheschließung selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft [41]), den bloßen Besitz [42]) der Frau als Bestandteil ihres Vermögens, wobei es belanglos ist, ob er als ein Recht oder nicht als solches

[37]) RG. Bad. 69, S. 59.
[38]) Warn. 1911 N. 333.
[39]) Vgl. unten § 7, 2, S. 41.
[40]) OLG. Bd. 15, S. 399; a. A. Bd. 14, S. 224.
[41]) J.W. 1915, 1008; RGRK. § 1363, Anm. 6.
[42]) RG. Bd. 83, S. 237.

angesehen wird, Geschenke des Mannes [43]) an die Frau ohne nähere Bestimmung, daß sie zum Vorbehaltsgut gehören sollen und endlich auch Schadensersatzansprüche [44]) aus einer unerlaubten Handlung, wie z. B. Schmerzensgeld, Arzt- und Kurkosten usw., da diese in den § 1366—70 keinerlei Erwähnung fanden.

Daß die einzelnen Vermögensteile nur solange der Nutznießung des Berechtigten unterworfen sind, als sie im Eigentum des Kindes oder der Frau stehen, ist an sich selbstverständlich, wurde jedoch im Entwurf 1 § 1521 ausdrücklich bestimmt. Eine entsprechende Vorschrift ist mit Recht von der zweiten Kommission für überflüssig erklärt worden.

Unübertragbare und ihrem Inhalt nach nur durch die Frau persönlich auszuübende Rechte, wie eine persönliche Dienstbarkeit, gehören zwar zu ihrem eingebrachten Gut, unterliegen aber nicht der ehemännlichen Nutznießung. Anders verhält es sich dagegen, wenn durch Gesetzesbestimmung die Unübertragbarkeit ausgeschlossen ist, z. B. bei dem Anspruch auf Invaliden- und Altersrente. In diesem Falle greift die Nutznießung des Mannes Platz, sofern die Rechte nicht nach § 1367 zum Vorbehaltsgut gehören.

Über das von der väterlichen Nutznießung ausgeschlossene, sog. freie Kindesvermögen, sowie über das der eheherrlichen Nutznießung nicht unterliegende Vorbehaltsgut der Frau darf auf die Ausführungen in § 7 verwiesen werden.

§ 3.

Art und Umfang des Erwerbs der Nutzungen (§§ 1383, 1652).

a) Im allgemeinen:

Im Gegensatz zum E. I (§§ 1292, 1520), wonach die Bestimmungen über den Nießbrauch allgemein auch auf die elterliche und eheherrliche Nutznießung zur Anwendung gelangen sollten, erklärt der Gesetzgeber in den §§ 1383 und 1652 übereinstimmend jene Vorschriften nur noch hinsichtlich der Art und Weise und des Umfangs des Erwerbs der Nutzungen [45]) für anwendbar.

Was zunächst die Art und Weise des Erwerbs der Nutzungen anbetrifft [46]), so ist hiezu zu sagen, daß der Nutznießer (Vater, Ehemann) die natürlichen Früchte der zum unfreien Kindesver-

[43]) OLG. Bd. 26, 218.
[44]) RG. Bd. 90, 68.
[45]) Über den Begriff „Nutzungen" vergl. Staudinger § 99 u. § 100; Planck § 100; RGRK. § 99 Anm. 1 und § 100 sowie die Bem. hiezu.
[46]) Hinsichtlich des Erwerbs des Nutznießungsrechtes siehe oben S. 3 u. 4.

mögen und eingebrachten Gut der Frau gehörenden Sachen mit der Trennung zu Eigentum erwirbt (§ 954). Dasselbe gilt für die Früchte eines Rechtes, das die Befugnis zur Ziehung natürlicher Früchte in sich schließt (§ 1068 Abs. 2). Belanglos ist es dabei, auf welche Weise die Trennung der Früchte von der Hauptsache bewirkt wird, sie kann durch den Vater, den Ehemann, dritte Personen oder durch die Naturgewalt erfolgen. Soweit die Nutzungen in bürgerlichen Früchten bestehen, wie in einer Vergütung für die Gebrauchsüberlassung, für die Überlassung des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen erwirbt der Nutznießer den der Dauer seines Rechtes entsprechenden Teil fortdauernd ipso iure (§ 101 Z. 1 S. 2). Indessen ist zu beachten, daß, wenn der Vater oder der Ehemann einen Miets- oder Pachtvertrag über einen zum eingebrachten Gut, bzw. unfreien Kindesvermögen gehörenden Gegenstand im eigenen Namen geschlossen hat, ihm die Miets- und Pachtzinsen vom Vertragsschlusse an zustehen [47]). Früchte anderer Art erwirbt er in dem Zeitpunkt, in dem sie während der Dauer seines Nutznießungsrechtes fällig werden.

Die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau und des unfreien Kindesvermögens erwirbt der Nutzungsberechtigte grundsätzlich in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Doch sind die fraglichen Bestimmungen des Nießbrauchs über den Erwerbsumfang, im Gegensatz zu denen bezüglich der Erwerbsweise, nicht ausnahmslos auf den Nutznießer anwendbar.

Im einzelnen scheiden für den Nutznießer aus:

§ 1031. Er bezieht sich nur auf den durch Rechtsgeschäft begründeten Nießbrauch, während das Zubehör eines Grundstücks schon kraft Gesetzes der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung unterliegt, sofern und solange dieses zum eingebrachten Gut oder unfreien Kindesvermögen gehört [48]).

§ 1037. Gewalthaber und Ehemann sind auf Grund des Rechtes und der Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des ihrer Nutznießung unterworfenen Kindes- und Frauenvermögens befugt, das unfreie Kindesvermögen und das eingebrachte Gut umzugestalten oder wesentlich zu verändern [49]).

§ 1038. In Anbetracht der gesetzlichen Vertretungsmacht, die dem Vater hinsichtlich des Kindes zusteht, sowie mit Rücksicht darauf, daß eine derartige Verpflichtung auch den ehelichen Verhältnissen

---

[47]) Planck § 1383, Abs. 3; A. B. Schmidt 5b.
[48]) RGRK. Bem. 1; Planck Bem. 2a.
[49]) A. B. Schmidt N. 6b; Staudinger 5b; Gruchot Bd. 53, S. 1084 ff.

nicht entsprechen würde, trifft diese Vorschrift weder den Vater, noch den Ehemann [50]).

§ 1039 Abs. 1 u. 2. Über dessen Anwendung s. weiter unten.

§ 1040. Auch der Anteil des in einer zum unfreien Vermögen des Kindes oder zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Sache gefundenen Schatzes wird wiederum unfreies Vermögen, bzw. eingebrachtes Gut, und unterliegt daher der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung.

§ 1060. Ein Konflikt dieser Art kann gegenüber der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung nicht vorkommen [51]).

§ 1067. Die Nutznießung an verbrauchbaren Sachen ist in den §§ 1376 und 1653 besonders geregelt, so daß die Unanwendbarkeit von § 1067 außer Frage steht (s. unten S. 16).

Anwendung finden dagegen:

§ 1039 Abs. 1 S. 1. Darnach erlangt der Nutznießer das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder aber deshalb im Übermaß zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann z. B. in dem Raubbau in einem Steinbruch oder Bergwerk, in der Gewinnung übermäßiger Mengen Torfes, in der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu weitgehenden Abholzung eines Waldes, in der Bestellung eines Ackerlandes, das nach landwirtschaftlichen Regeln in diesem Jahre brach liegen sollte, u. dgl. bestehen. Das übermäßige Fruchtziehen kann weiter auch durch ein besonderes Ereignis notwendig geworden sein, beispielsweise, wenn infolge eines Windbruches ein Wald abgeholzt werden muß. An all diesen Früchten erwirbt der Nutznießer das Eigentum. Er ist jedoch vorbehaltlich einer etwaigen Verantwortung für ein Verschulden (§§ 1359, 1664) verpflichtet, bei Beendigung der Nutznießung der Frau, bzw. dem Kinde, den Wert der Raubbau- und Übermaßfrüchte zu ersetzen [52]). Abs. 1 S. 2 genannter Bestimmung, wonach der Nießbraucher für die Erfüllung seiner Verpflichtung Sicherheit zu leisten hat, ist in Anbetracht der Bestimmungen der §§ 1394 S. 1, 1391 und 1668 auf die elterliche und eheherrliche Nutznießung nicht anwendbar. Nach Abs. 1 S. 3 von § 1039 können dagegen sowohl Frau und Kind, als auch der Nutznießer [53]) verlangen, daß

---

[50]) Ebenso Staudinger § 1383 N. 5 b; § 1652, 2 b; A. B. Schmidt 6 b; a. A. Planck § 1383 Bem. 7.

[51]) A. B. Schmidt § 1383 N. 6 b; Gruchot Bd. 53, S. 1084 ff; Staudinger Anm. 5 b.

[52]) Den Gläubigern der Frau und des Kindes hat der Nutznießer sofort Ersatz zu leisten. Vgl. Staudinger § 1411 Anm. 5 b, § 1659 Anm. 2.

[53]) Der Vater auch als gesetzlicher Vertreter des Kindes, s. Staudinger § 1652 Bem. 2 b.

der für die zuviel gezogenen Früchte zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Sofern indessen die Wiederherstellung der Sache unterbleibt und die dem Nutzungsberechtigten gebührenden Nutzungen durch den übermäßigen oder ordnungswidrigen Fruchtbezug beeinträchtigt werden, ist er zum Ersatz nicht verpflichtet [54]). Die Haftung des Nutznießers gegenüber der Frau und dem Kinde beschränkt sich in vorliegendem Falle auf die diligentia quam suis (§§ 1664, 1359, 1374) [55]).

Die Bestimmung des § 1046 betrifft den Nießbrauch an der Forderung aus einer Versicherung gegen den Versicherer und findet mit Ausschluß der Befugnis des Eigentümers, die Versicherungssumme für sich zu verwenden auf den Nutznießer Anwendung. Darnach kann der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes und der Gewalthaber auf Grund dieses und seines Rechtes als gesetzlicher Vertreter des Kindes die für den eingetretenen Schaden ausbezahlt erhaltene Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwenden, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht (§ 1046 Abs. 2 S. 1).

§ 1048 Abs. 1 ist durch § 1378 auf den Ehemann für anwendbar erklärt. Dasselbe gilt entsprechend für den Vater [56]). Auch der Anwendbarkeit des Abs. 2 des genannten Paragraphen steht nichts im Wege. Die Ehegatten können die Übernahme des Gutsinventars zum Schätzungswerte durch den Ehemann sehr wohl mit der Verpflichtung vereinbaren, das Inventar bei Beendigung der Nutznießung ebenfalls wieder zum Schätzungswert zurückzugeben. Das Kind bedarf zu einer solchen Vereinbarung der Bestellung eines Pflegers.

§ 1056 ist durch die §§ 1423 und 1663 ersetzt. Vgl. hierüber die eingehenden Ausführungen unter § 8.

§ 1066. Ist die Frau, bzw. das Kind, Miteigentümerin einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, und gehört ihr, bzw. sein Anteil zu den der Nutznießung unterliegenden Vermögensmassen, so steht dem Ehemann und dem Vater nach § 1066 auch die Nutznießung an diesem Anteil zu [57]).

§ 1073. Dem Vater und dem Ehemann gebühren die einzelnen Leistungen bei einer zum unfreien Vermögen des Kindes, bzw. ein-

---

[54]) Planck § 1383, Bem. 8; A. B. Schmidt Anm. 6a.

[55]) RGRK. Anm. 3 zu § 1383.

[56]) Staudinger § 1652 Abs. 2; Planck § 1654 Anm. 1; a. A. RGRK. Bem. 2 zu § 1649.

[57]) Nach RGRK. § 1383 ist auch Abs. 3 von § 1066 anwendbar, ebenso Planck Anm. 13; Schmidt 2b; Staudinger Anm. 5 und § 1652 Anm. 2.

gebrachten Gut der Frau, gehörenden Leibrente, einem Auszug oder einem ähnlichen Rechte, das auf Grund eines derartigen Rechtes beansprucht werden kann [58]).

b) Art und Umfang des Erwerbs der Nutzungen in besonderen Fällen:

1. Die Nutznießung an verbrauchbaren Sachen: Der Begriff „verbrauchbare Sachen" umfaßt gemäß § 92 solche bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauch oder in der Veräußerung besteht. Zu ihnen zählen auch diejenigen beweglichen Sachen, die Bestandteil eines Sachinbegriffs sind, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch ebenfalls in der Veräußerung der einzelnen Sache besteht. Darnach sind regelmäßig auch Banknoten, Zins- und Gewinnanteilscheine, gewisse Inhaberpapiere, Orderpapiere, kaufmännische Anweisungen und Wechsel als verbrauchbare Sachen anzusehen [59]). Während nach § 1067 der Nießbraucher das Eigentum an den seinem Nießbrauchrecht unterworfenen verbrauchbaren Sachen erwirbt, bleiben Frau und Kind Eigentümer der zu ihrem eingebrachten Gut, bzw. unfreien Vermögen, gehörenden verbrauchbaren Sachen. Der Nutznießer ist lediglich berechtigt, die verbrauchbaren Sachen — abgesehen von gewissen Ausnahmen — ohne weiteres für sich zu veräußern und zu gebrauchen (§§ 1377 Abs. 3, 1653). Solange die Sachen aber im Eigentum der Frau oder des Kindes stehen, können sie nicht von den Gläubigern des Mannes oder des Gewalthabers beansprucht werden. Desgleichen fallen sie bei Konkurs des Nutznießers auch nicht in dessen Konkursmasse. Frau und Kind haben in diesem Fall ein Aussonderungsrecht.

Für Geld [60]) des Kindes, das selbstverständlich auch zu den verbrauchbaren Sachen im Sinne des Gesetzes zählt, gelten besondere Vorschriften. Der Vater ist berechtigt, solches im eigenen Namen für sich auszugeben, sofern ihm das Vormundschaftsgericht die Genehmigung hierzu erteilt hat. Diese kann nicht nur für den speziellen Fall, sondern auch generell [61]) oder bedingt erfolgen, z. B. von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Maßgebend für die Genehmigungserteilung sind stets, wie schon die Motive [62]) bekunden, die Interessen des Kindes. Bei Verweigerung der Genehmigung oder bei Erteilung einer bedingten Ge-

---

[58]) Staudinger § 1383 u. § 1652.
[59]) Staudinger § 92 u. § 1376 Anm. 2 a.
[60]) Unter „Geld" versteht man sowohl Metall- als auch Papiergeld, nicht aber Sammlungsmünzen und Schaustücke.
[61]) Planck § 1653 Anm. 1; a. A. Blume 3 b.
[62]) Motive IV, 780.

nehmigung steht dem Nutznießer das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 20 F. G. G. zu [63]).

Der Ehemann ist in dieser Hinsicht wesentlich beschränkter als der Vater. Er darf Geld, das zum eingebrachten Gut der Frau gehört, nicht für sich verwenden, sondern muß dieses für die Frau, auf ihren Namen nach den für Mündelgeld geltenden Bestimmungen anlegen (§§ 1806—1808); es sei denn, er habe es zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten (§ 1377 Abs. 2). Auch die Anlegung in seinem eigenen Geschäft ist nach § 181 ausgeschlossen. Sofern jedoch die Frau ihrem Manne eine Abweichung hiervon gestattet (das Vormundschaftsgericht ist hiezu nicht kompetent), entfällt seine Verpflichtung [64]). Anders verhält es sich natürlich mit den Zinsen eingebrachter Kapitalien. Über sie kann der Mann frei verfügen.

Zum Ersatz verbrauchbarer Sachen sind Vater und Ehemann nur dann verpflichtet, wenn sie diese für sich und nicht für das Kind oder die Frau verbraucht oder veräußert haben. Für die Berechnung des Ersatzes ist der Wert maßgebend, den die Sache z. Zt. des Verbrauchs oder der Veräußerung gehabt hat. Eine Verzinsungspflicht besteht nicht. Die Leistung des Ersatzes hat regelmäßig erst bei Beendigung der Nutznießung zu erfolgen und zwar ex officio, ohne daß es einer Aufforderung seitens der Frau oder des Kindes bedarf. Sofortiger Ersatz ist nur zu leisten: a) wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindes- bzw. des Frauenvermögens eine frühere Ersetzung verlangt (§§ 1653 S. 2, 1394); b) gegenüber den Gläubigern des Kindes und der Frau (§§ 1659 Abs. 2, 1411 Abs. 2). Wenn auch ein direkter Anspruch dieser Gläubiger gegen den Vater und den Ehemann nicht besteht, so können sie doch verlangen, daß die verbrauchten und veräußerten Sachen alsbald ersetzt und ihnen dadurch Zugriffsobjekte geschaffen werden.

2. Die Nutznießung an einem Erwerbsgeschäft: Der § 1655 stellt eine Sonderbestimmung für das elterliche Nutznießungsrecht an einem zum unfreien Kindesvermögen gehörenden Erwerbsgeschäft [65]) dar. Darnach erwirbt der Vater kraft seiner Nutznießung nur den Anspruch auf den jährlichen Reingewinn des Geschäftes, während er die Nutzungen des Kindesvermögens sonst grundsätzlich sämtliche erwirbt und dafür auch deren Lasten zu tragen hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese die Nutzungen übersteigen oder nicht.

[63]) So RGRK. u. Planck a. a. O.; a. A. ohne Überzeugung Blume § 1653 Bem. 3 b.

[64]) I.W. 1909, S. 497; Staudinger § 1377 Anm. 3 c.

[65]) Das Erwerbsgeschäft umfaßt jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit; im übrigen s. unten S. 44.

Im Interesse des Kindes und entsprechend der Auffassung im Verkehr ist Gegenstand der Nutznießung das Erwerbsgeschäft als Ganzes, nicht die einzelnen zu ihm gehörenden Gegenstände. Dem Gewalthaber gebührt jedoch nur der Anspruch auf den jährlichen Reingewinn daraus. Wie dieser zu berechnen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, richtet sich aber im allgemeinen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und nach der in der betreffenden Geschäftsbranche üblichen Weise. Die Aufstellung einer Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen dürfte regelmäßig unerläßlich sein. Im Falle der Neugründung eines Geschäftes kann indessen das Vormundschaftsgericht bei Erteilung der Genehmigung nach § 1645 bestimmte Vorschriften für die Gewinnberechnung treffen [66]).

Der Anspruch auf den im Geschäftsjahr — dieses muß keineswegs unbedingt mit dem Kalenderjahr zusammenfallen — erzielten Gewinn steht dem Vater aber nur zu, wenn in früheren Jahren keine Verluste entstanden sind. Sofern solche eintraten, muß der Vater es sich gefallen lassen, daß der Gewinn späterer Jahre zur Ausgleichung der Verluste früherer Jahre verwendet wird, wobei es einerlei ist, ob ihn eine Schuld an den Verlusten trifft oder nicht. Nicht verpflichtet ist der Vater, einen Gewinn, auch selbst wenn er ihn noch nicht einmal gezogen hat, sondern ihn beispielsweise im Geschäft stehen ließ, bei Eintritt späterer Verluste wieder zum Ausgleich zurückzubezahlen [67]). Eine allgemeine Generalabrechnung am Ende der Nutznießung findet ebensowenig statt, wie eine solche bei Aufgabe des Geschäftes für die Dauer seines Bestehens. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Fälligkeit des Gewinnanspruchs ist zu bemerken, daß dieser erst am Ende des Geschäftsjahres nach Aufstellung der Bilanz, also wenn feststeht, ob und wieviel Gewinn sich ergeben hat, eintritt. Solange der Anspruch nicht fällig ist, unterliegt er nicht der Pfändbarkeit und ist auch nicht übertragbar (§ 862 Abs. 2 S. 2 ZPO., § 1658 Abs. 2). Über die Pfändbarkeit fälliger Ansprüche vgl. § 862 Abs. 2 und 3 ZPO. in Verbindung mit § 1654. Ob der Gewalthaber berechtigt ist, aus den Einnahmen des Geschäftes auch Vorschüsse zu entnehmen, erscheint fraglich. Diese Frage wird von Fall zu Fall nach den im Verkehr üblichen Grundsätzen zu prüfen und zu entscheiden sein. Für die Anwendung des § 1655 spielt es keine Rolle, ob das schon bestehende Geschäft nur fortgesetzt, oder ob ein neues gegründet wird. Ja, selbst wenn im letzteren Falle die nach § 1645 erforderliche Genehmigung vom Vormundschaftsgericht nicht eingeholt wurde, ist

[66]) Motive IV, 784.
[67]) Planck § 1655 Bem. 2.

dies bedeutungslos [68]). Auch in diesen Fällen haftet der Gewalthaber ausdrücklich ebenfalls nur für die diligentia quam suis [69]).

Die vorgenannten Bestimmungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als das Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes betrieben wird. Ober der Gewalthaber es selbst betreibt oder es durch Bevollmächtigte betreiben läßt, ist belanglos. Betreibt der Vater das Geschäft im eigenen Namen, so gelangt § 1655 nicht zur Anwendung. Dagegen ist es durch die Vorschrift des § 1655 nicht ausgeschlossen, daß der Gewalthaber durch Vertrag mit dem Kinde, dem zu diesem Zwecke ein Pfleger bestellt werden muß (§§ 1909, 181), ein zu dessen Vermögen gehörendes Erwerbsgeschäft nach den Nießbrauchbestimmungen an verbrauchbaren Sachen (§ 1067) übernimmt, und es sodann im eigenen Namen und für sich betreibt. Der Abschluß eines derartigen Vertrages erfordert die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Ziff. 3).

Eine dem § 1655 entsprechende Bestimmung wurde im Gesetz weder für den Nießbraucher noch für den eheherrlichen Nutznießer hinsichtlich eines zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörenden Erwerbsgeschäftes getroffen. Wird ein Erwerbsgeschäft von der Frau selbständig betrieben, so wird der Erwerb hieraus Vorbehaltsgut [70]). Betreibt es der Mann in ihrem Namen, dann ist die Frau Inhaberin des Geschäftes und Eigentümerin der Geschäftsgegenstände, betreibt er es indes im eigenen Namen, so ist er zwar Geschäftsinhaber, die Frau bleibt jedoch Eigentümerin der Geschäftsgegenstände. Bezüglich der Nutznießung des Mannes gilt in beiden Fällen der § 1655 analog, da dieser Grundsatz mangels einer entsprechenden Vorschrift der Verkehrsauffassung entspricht [71]).

3. Die Nutznießung bei Ausschluß der väterlichen Vermögensverwaltung: Wenn auch regelmäßig die Verwaltung mit der Nutznießung des Vaters am unfreien Kindesvermögen verbunden ist, so gelten doch eine Reihe von Bestimmungen, wonach dem Gewalthaber nur die Nutznießung ohne die Verwaltung zusteht. Im einzelnen ist dies der Fall: bei Ausschluß der Vermögensverwaltung durch Bestimmung des Erblassers oder den Zuwendenden nach § 1638, bei Beendigung der Vermögensverwaltung durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Vaters (§ 1647), bei Entziehung der Vermögensverwaltung durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1666 Abs. 2, 1670, 1740, 1760 Abs. 2 und 1761), bei Bestellung

---

[68]) Anders E. I § 1527, Anm. 2; M. IV. 784, vgl. auch P. IV. 579.
[69]) Staudinger § 1655 Anm. 4; P. IV, 580.
[70]) Hinsichtlich des Kindes s. unten S. 44 ff.
[71]) Planck § 1376 Bem. 8 b u. c; Staudinger Anm. 7 a u. b

eines Pflegers wegen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Vaters an der Verwaltung (§§ 1665, 1628, 1630), wenn die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt wird (§ 1685), wenn die Verwaltung auf Antrag der Mutter durch das Vormundschaftsgericht ihrem Beistand übertragen wurde (§ 1693) und schließlich wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht (§§ 1676—1678). In den Fällen, in denen dem Gewalthaber die Vermögensverwaltung am Kindesvermögen nicht eingeräumt ist, wird er in seinem Nutznießungsrecht keineswegs materiell beeinträchtigt. Er ist lediglich nicht in der Lage, die Nutznießung auszuüben, die Nutzungen selbst zu ziehen, was aber zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem Gewalthaber und dem Vermögensverwalter durchaus zweckdienlich ist [72]). Die Herausgabe der Nutzungen kann der Vater insoweit beanspruchen, als nach Abzug der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und der Lasten der Nutznießung noch ein Überschuß vorhanden ist. Übersteigen die vom Vater zu bestreitenden Kosten und Lasten jedoch die Nutzungen, so hat er für diese Aufwendungen persönlich aufzukommen. Das Endergebnis ist also dasselbe, wie wenn der Gewalthaber die Nutznießung selbst ausüben würde, er erleidet durch die Nichtinnehaltung der Verwaltung keinerlei Beeinträchtigung seiner Rechte. Im Falle, daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht, oder ihm die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen ist, können die für den Unterhalt des Kindes erforderlichen Kosten, soweit sie dem Vater zur Last fallen, aus den Nutzungen vorweg in Abzug gebracht werden (§ 1656 Abs. 2).

Das Kind selbst ist dem Vater gegenüber für die Handlungen seines gesetzlichen Vertreters nach § 278 verantwortlich, wenn der Vertreter des Kindes bei der Fruchtziehung nicht ordnungsmäßig verfährt. Gegen das Kind richtet sich auch der Anspruch des Vaters über die Ausübung des Nutznießungsrechtes auf Verlangen jährlich und bei Ende der Nutznießung Rechnung zu legen (§ 259). Zum Vertreter des Kindes steht der Vater in keinerlei Rechtsbeziehung. Über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche des Vaters hat der Gesetzgeber nichts bestimmt, er dürfte analog § 1655 mit Schluß des Geschäftsjahres eintreten [73]). Pfändbar und übertragbar sind die Ansprüche natürlich erst mit der Fälligkeit. Fällige Ansprüche stehen den erworbenen Früchten gleich. (Vgl. § 1658 Abs. 2 sowie § 862 Abs. 1 S. 2 ZPO.)

Eine Ausnahme von den üblichen Grundsätzen des Erwerbs der Nutzungen entsteht, wenn der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen ist (§ 1657 S. 1). In diesem Falle hat der

---

[72]) M. IV 789 ff.

[73]) Planck § 1656 Anm. 4; Staudinger a. a. O. Bem. 5.

Vater die Pflicht, die ihm gegenüber dem Kinde obliegenden Verbindlichkeiten im Interesse der Sicherheit des Kindesvermögens nicht erst nach Beendigung der Nutznießung, sondern sofort nach ihrer Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt für die Verpflichtung zum Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen, die der Vater nach § 1653 für sich veräußert oder verbraucht hat, ferner für die Verpflichtung zum Ersatz des Wertes der im Übermaß gezogenen Früchte und endlich hinsichtlich des Inventars eines Grundstückes, das er mit der Verpflichtung übernahm, es bei Beendigung der Nutznießung zum Schätzungswerte zurückzugeben (§ 1048 Abs. 2, 589, 1652).

Bei Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters findet die obige Bestimmung keine Anwendung; der Vater hat in diesem Falle erst nach Beendigung der Nutznießung Ersatz zu leisten (§ 1657 S. 2). Diese Vorschrift wurde aus Billigkeitsgründen getroffen, da ein Interesse des Kindes zur sofortigen Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht besteht und die sofortige Erfüllung auch eine unbillige Härte für den Vater darstellen würde, der an dem Ruhen der elterlichen Gewalt gewöhnlich schuldlos ist.

Da das Verwaltungs- und das Nutznießungsrecht des Ehemanns am eingebrachten Gut der Ehefrau untrennbar miteinander verbunden sind [74]), kann für den Ehemann eine dem § 1657 analoge Bestimmung nicht bestehen.

§ 4.

Kosten- und Lastentragung.

I. Gewinnungs- und Erhaltungskosten.

Den oft recht umfangreichen Vorteilen und Vergünstigungen, die das Nutznießungsrecht dem Berechtigten einräumt, entspricht andererseits die Pflicht für den Berechtigten, auch die Lasten zu tragen. Die Haftung des Ehemanns für die Lasten des der Nutznießung unterliegenden eingebrachten Gutes seiner Frau ist im BGB. im wesentlichen in gleicher Weise geregelt, wie die des Vaters bezüglich der während der Ausübung seines Nutznießungsrechtes am unfreien Kindesvermögen entstehenden Lasten.

Nach § 1384 und § 1654 obliegt es dem Vater und dem Ehemann, in erster Linie die sogenannten Gewinnungs- und Unterhaltungskosten zu bestreiten.

1. Die Gewinnungskosten:

Zu den Gewinnungskosten, worunter man die durch die Ge-

[74]) S. oben S. 6 u. 7.

winnung der Nutzungen [75]) bedingten und mit ihr zusammenhängenden Kosten versteht, rechnet man beispielsweise auch die Ausgaben, die der Ehemann seinem Beauftragten als Entgelt dafür bezahlen muß, daß dieser für ihn die Hypothekenzinsen einzieht, die das eingebrachte Gut abwirft. Ferner gehören hierher die Zahlungen für die Hagelversicherung ungeernteter Früchte, die noch auf einem dem Kinde gehörenden Grundstücke stehen [76]), denn sowohl die Einziehung der Zinsen wie der Versicherungsabschluß erfolgt nur im eigensten Interesse des Nutznießers.

Die Bestreitung der genannten Kosten muß aus dem eigenen Vermögen des Ehemannes, bzw. des Vaters erfolgen, was durchaus gerecht und billig ist, denn sonst würde sich ja das Vermögen der Frau und das des Kindes fortwährend verringern [77]). Eine Vorschußpflicht der Frau oder des Kindes besteht nicht. Für den Fall, daß diese für die Gewinnung der Nutzungen irgendwelche Aufwendungen bereits gemacht haben, ist ihnen der Mann und der Vater hierfür ersatzpflichtig, wobei jedoch Voraussetzung ist, daß die Kosten nicht das einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechende Maß und nicht den Wert der gezogenen Früchte übersteigen und dem Nutznießer, was eigentlich selbstverständlich ist, zu jener Zeit schon das Nutznießungsrecht zustand [78]). Wurden die Früchte im Übermaß gezogen (§ 1039 mit § 1383), wurde sog. Raubbau betrieben, so hat der Nutznießer die Gewinnungskosten insoweit nicht zu tragen, als er den Betrag des Wertes der ordnungswidrig oder im Übermaß gezogenen Früchte zur Wiederherstellung der Sache verwenden muß [79]).

2. Die Erhaltungskosten:

Die Pflicht zur Tragung dieser Kosten, bei denen man zwischen solchen, die zur Beseitigung gegenwärtiger und solchen, die zur Verhütung etwaiger künftiger Mißstände notwendig sind, unterscheiden kann, beruht auf der Verwaltungspflicht des Vaters und des Mannes [80]), kraft der der Vater bzw. Ehemann für die Erhaltung der zum eingebrachten Gut. bzw. Kindesvermögen gehörenden Gegenstände Sorge zu tragen haben. Sie wurde vom Gesetz entsprechend den für den Nießbrauch geltenden Bestimmungen (§§ 1041—1048), von denen jedoch nur ein

---

[75]) Der Begriff „Nutzungen" umfaßt die natürlichen und bürgerlichen Früchte, sowie die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt, s. Staudinger § 100.

[76]) A. B. Schmidt § 1384 Anm. 4 c.

[77]) A. B. Schmidt § 1384 Anm. 1.

[78]) Motive IV, 187.

[79]) Planck § 1384 Bem. 1.

[80]) Vgl. § 1384 u. § 1638.

Teil zur Anwendung gelangt, geregelt. Darnach hat der Nutznießer für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen (§ 1041 S. 1) und die hiefür erforderlichen Kosten zu tragen. Für die durch den ordnungsmäßigen Gebrauch der Sache entstehende gewöhnliche Abnützung besteht jedoch keinerlei Ersatzpflicht seitens des Nutznießers[81]), es sei denn, es treffe ihn bei der Verschlechterung des Frauen- bzw. Kindesvermögens ein Verschulden[82]). Kleine Reparaturen muß der Nutznießer vornehmen und sonstige geringfügige Mängel selbst auf eigene Kosten beseitigen lassen, denn derartige Ausbesserungen gehören regelmäßig zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache (§ 1041 S. 2). Hierher zu rechnen sind auch die Neuanschaffungen von Gegenständen anstelle der durch den ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb abgenutzten und deshalb ausgeschiedenen, sowie der verbrauchten Inventarsstücke, desgl. die Kosten für Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung etwa künftig eintretender Schäden, wie z. B. die für das Verwahrenlassen von Wertsachen und Wertpapieren, das Aufstellen eines Wächters zum Schutze gegen Diebstähle u. dgl. Aufwendungen für außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen, sog. Haupt- oder Generalreparaturen, die selten gemacht werden und sich insbesondere auch durch großen Kostenaufwand auszeichnen, gehören nicht hieher, sondern sind vom Kinde und der Frau selbst aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten.

§ 1042 findet auf den Nutznießer keine Anwendung. Kraft seines Verwaltungsrechtes trifft den Vater, wie den Ehemann, nicht die Pflicht, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache, oder notwendige außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen, oder erforderliche Vorkehrungen zum Schutze gegen unvorhergesehene Gefahren, oder Anmaßungen Dritter an der Sache, dem Eigentümer unverzüglich anzuzeigen, vielmehr müssen sie die notwendigen Schritte und Maßnahmen hiegegen selbst treffen. Für die hiedurch entstehenden Kosten haben aber das Kind und die Frau selbst aufzukommen.

Nichts steht dagegen der Anwendung des § 1043 im Wege. Der Nutznießer ist berechtigt, erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen an einem seiner Nutznießung unterliegenden Grundstück selbst vorzunehmen und kann hiezu innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

---

[81]) M. IV 183; A. B. Schmidt § 1384, Anm. 2 a; Planck a. a. O. Bem. 3.
[82]) Die Haftung ermäßigt sich auf die Pflicht zur Beobachtung der sog. diligentia quam suis. §§ 1359, 1664.

Infolge des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungspflicht des Vaters und des Mannes findet der § 1044 keine Anwendung [83]). Die Bestimmung des § 1048 ist durch § 1378 ausdrücklich auf die eheherrliche Nutznießung ausgedehnt. Beim elterlichen Nutznießungsrechte fehlt es zwar an einer entsprechenden Vorschrift im BGB., doch ergibt sich dessen Anwendung hierauf aus § 1652 [84]).

Schließlich gelten dieselben Grundsätze auch für die Erhaltung von Rechten, die Gegenstand der elterlichen und eheherrlichen Nutznießung sind (§ 1068).

II. Öffentliche und privatrechtliche Lasten und Versicherungsleistungen.

Zur Korrelat des Nutznießungsrechtes des Ehemannes und des Vaters gehört weiterhin die Pflicht zur Tragung:

1. der ordentlichen öffentlichen Lasten der Frau und des Kindes. Hierunter fallen die auf Grund eines öffentlich rechtlichen Titels geschuldeten Leistungen, wie Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern [85]), sowie Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [86]). Weiterhin ist dem Nutznießer zur Pflicht gemacht, die Personalsteuern und alle andern nicht einen bestimmten Vermögensgegenstand, sondern die Person (Frau oder Kind) betreffenden Lasten zu tragen, wie Einkommen- und Gewerbesteuern, Einquartierungskosten und Beiträge zur Arbeiterversicherung. Die Pflichten des Nutznießers gehen in dieser Hinsicht wesentlich weiter als die des Nießbrauchers, der gemäß § 1047 nur die auf den Nießbrauchobjekten ruhenden Lasten zu tragen hat [87]).

Nicht von dem Nutznießer, sondern von der Frau bzw. dem Kinde selbst zu tragen sind: a) Die auf dem Vorbehaltsgut und freien Kindesvermögen ruhenden Lasten, wie z. B. die Grund- und Gebäudesteuern, die von Grundstücken zu leisten sind, welche zu jenen Vermögensmassen gehören; die Gewerbesteuern für jede selbständige berufliche Tätigkeit der Frau oder des Kindes, deren Ertrag Vorbehaltsgut bzw. freies Vermögen ist, somit auch die Steuern für ein von dem Kinde nach § 112 selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft [88]). b) Die außerordentlichen als auf den Stamm-

[83]) Vgl. § 1374 und § 1627, sowie A. B. Schmidt § 1384 Anm. 2 b; Planck § 1654 Anm. 1 b; Staudinger § 1384 Bem. 1 b und § 1654 Bem. 2 d.

[84]) Ebenso Planck § 1654 Anm. 1 b.

[85]) Schulzenstein Arch. f. bürg. Recht Bd. 29, 181.

[86]) OLG. Bd. 17, S. 247.

[87]) Planck Bem. 1; RGRK. Bem. 3 zu § 1047.

[88]) A. B. Schmidt § 1385 Bem. 2.

wert des eingebrachten Gutes oder unfreien Kindesvermögens gelegt anzusehenden Lasten, worunter nach den Motiven [89]) diejenigen zu verstehen sind, die nicht aus den Einkünften der Sache, sondern aus dem Grundkapital, dem Stammvermögen bestritten werden sollen. Als Beispiele kommen hier in Betracht: Erbschaftssteuern, Kriegskontributionen, Straßenpflasterungen, Kanalanschlüsse [90]). Hinsichtlich der Beweislast ist zu bemerken, daß den Nutznießer diese trifft, wenn er behauptet, die Voraussetzungen unter a) und b) seien gegeben.

2. Der Nutznießer hat auch die privatrechtlichen Lasten zu tragen. Zu ihnen sind die Lasten zu rechnen, die auf den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen ruhen, so die Zinsen aus Grundschulden, die einzelnen Raten aus Rentenschulden, Notweg- und Überbaurenten, die einzelnen wiederkehrenden Leistungen einer Reallast und die Unterhaltungspflicht gemäß § 1021.

Lebhaft bestritten ist in der Literatur die Frage, ob auch die Zinsen einer Hypothekenschuld, die auf einem Grundstück ruht, das zum eingebrachten Gut gehört, unter die vom Ehemann zu begleichenden privaten Lasten zu rechnen sind, oder ob sie unter die Bestimmungen des § 1386 fallen. Letzteres dürfte m. E. nicht deshalb zutreffen, weil die Hypothek auf einem zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstück lastet [91]), sondern weil die Hypothekenzinsen eine persönliche Verbindlichkeit der Frau darstellen, die gemäß § 1386 der Mann prinzipiell zu berichtigen hat. Im Gegensatz zum Nießbraucher, der nur die z. Zt. der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache bereits ruhenden privatrechtlichen Lasten zu tragen hat, treffen den Nutznießer auch die späteren, erst während der Innehaltung der Verwaltung und Nutznießung auf die zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände gelegten Lasten [92]).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß diejenigen außerordenlichen privatrechtlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind, selbstredend nicht hieher gehören, obgleich aus dem Wortlaut des Gesetzes nichts darüber hervorgeht [93]).

Die analogen Bestimmungen gelten für die Lastentragung des Vaters dem Kinde gegenüber [94]).

3. Weiterhin hat der Nutznießer die Versicherungsleistungen zu bestreiten. Hierunter sind Zahlungen zu verstehen, die für

[89]) M. III, S. 516.
[90]) Schulzenstein Arch. f. bürg. Recht Bd. 29, S. 209 ff.
[91]) So M. IV, 200; Staudinger § 1386 Anm. 1 b; Planck Anm. 3; a. A. RGRK. Anm. 6.
[92]) Staudinger § 1385. Anm. 1 b; Planck § 1385 Bem. 2.
[93]) Staudinger § 1385 Anm. 1 d, Abs. 4.
[94]) Staudinger § 1654 Anm. 3; Cosack II, 2.

die Versicherung der zum eingebrachten Gut der Frau sowie zum unfreien Kindesvermögen gehörenden Gegenstände zu entrichten sind. Der Begriff „Zahlungen" umfaßt sämtliche Leistungen, die den Versicherten gegenüber dem Versicherer treffen. Demnach hat der Nutznießer die Prämien und Versicherungsbeiträge, die Policengebühren und Stempelkosten, sowie ev. Zu- und Nachschüsse bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit zu tragen. Ohne Bedeutung ist es dabei, ob die Versicherung nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft notwendig war oder nicht[95]), von wem und in wessen Namen der Versicherungsvertrag getätigt worden ist. Selbstredend hat der Mann auch die Zahlungen für die Versicherungen zu leisten, die von der Frau schon vor Abschluß des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung geschlossen wurden, nicht dagegen die Beiträge für eine nach der Eheschließung ohne seine Einwilligung eingegangene Versicherung[96]). Zu bemerken ist, daß es sich im vorliegenden Fall nur um Versicherungen von Gegenständen (bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte) handelt, wie z. B. Feuer-, Vieh- und Transportversicherungen und nicht um solche, die die Person der Frau oder des Kindes selbst betreffen, wie Lebens-, Kranken- und Altersversicherungen. Die Beiträge hiefür hat die Frau bzw. das Kind von ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten. Die Kosten für die Versicherung von Gegenständen, die zum Vorbehaltsgut oder freien Kindesvermögen gehören, fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 1385 Abs. 3 und 1654, weshalb sie auch nicht dem Nutznießer, sondern der Frau und dem Kinde selbst zur Last fallen.

Versicherungsbeiträge für ungetrennte Früchte, also solche, die noch zum eingebrachten Gut oder unfreien Kindesvermögen gehören, hat der Nutznießer, weil sie zufolge seines Nutznießungsrechtes demnächst in sein Eigentum gelangen, zwar zu tragen, doch fallen ihm diese Kosten nicht gemäß § 1383 Abs 3, sondern nach § 1384 zur Last.

Eine Pflicht zur Versicherung von Gegenständen des eingebrachten Gutes und unfreien Kindesvermögens ergibt sich für den Nutznießer nicht aus § 1383 Abs. 3, bzw. § 1654, sondern aus der allgemeinen Verwaltungspflicht des Mannes (§ 1374) und der Vermögensfürsorgepflicht des Vaters (§ 1627). Darnach sind diejenigen Vermögensstücke zu versichern, bei denen man dies billigerweise verlangen kann. Sofern jedoch von der Frau oder dem Pfleger des Kindes zu gewissenhaft Sachen versichert werden, bei denen

---

[95]) Anders beim Nießbraucher § 1045.
[96]) RG. Bd. 76, S. 136; Recht 1914, S. 65.

dies üblicherweise nicht geschieht, trifft den Nutznießer keine Versicherungspflicht, er hat für diese Zahlungen an die Versicherung nicht aufzukommen [97]).

III. Zinsen und wiederkehrende Leistungen.

Von dem Ehemann sind kraft seines eheherrlichen Nutznießungsrechtes ferner die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu bestreiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann; ferner wiederkehrende Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden [98]).

Der Begriff „Zinsen" umfaßt sowohl gesetzliche als auch vertragsmäßige Zinsen und insbesondere gehören hieher, und nicht unter § 1385, die Hypothekenzinsen [99]). Wann die Verbindlichkeit der Frau entstanden ist, ob vor oder nach Eintritt der eheherrlichen Nutznießung, ist für die Anwendbarkeit des § 1386 unerheblich. Der Ehemann muß die Zinsenlasten aber nicht allgemein, sondern nur dann tragen, wenn es sich um Verbindlichkeiten handelt, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann. Wann dies zutrfft, bemißt sich nach den Bestimmungen der §§ 1411 bis 1414. Weitere Voraussetzung für die Zahlungspflicht des Mannes ist, daß die Verpflichtungen oder Leistungen auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Wann dies der Fall ist, entscheidet sich nach den §§ 1415 16. Von der Haftung für solche Zinsen und wiederkehrende Leistungen, die im Verhältnis zwischen Mann und Frau auf dem Vorbehaltsgut ruhen, ist der Mann befreit (§ 1386 Abs. 2). Hieher gehören die Fälle, in denen die Frau auf Grund einer unerlaubten Handlung (§§ 823, 833, 845) eine Geldrente zu zahlen hat, sowie die Verbindlichkeit aus einem gegen sie geführten Strafverfahren, bei dem es sich um Geldstrafen, Kosten oder eine Buße handelt.

Zu den beiden angeführten Voraussetzungen gesellt sich noch eine dritte, wenn der Mann auch wiederkehrende Leistungen anderer Art, als die in den §§ 1385 und 1386 Abs. 1 S. 1 erwähnten, die der Frau obliegen und die den Zinsen gleichgestellt werden, zu erfüllen verpflichtet sein soll, nämlich die, daß diese Leistungen

---

[97]) P. IV, S. 178

[98]) Im Grundgedanken entspricht § 1386 dem für den Nießbrauch geltenden § 1047, weicht aber mehrfach von diesem ab. Vgl. Planck Anm. 1; Opet-Blume Anm. 2 Abs. 2.

[99]) M. IV 200; Seuff. Arch. Bd. 62, S. 67.

bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Wann diese Einschränkung Platz greift, ist nach der Verkehrsauffassung unter Würdigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten zu entscheiden [100]). Neben den Leibrenten, den Beiträgen für Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Altenteilen und Annuitäten fallen unter die wiederkehrenden Leistungen, wie der Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehoben hat, die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen gegenüber ihren Verwandten [101]) oder ihrem früheren Ehegatten [102]). Die Beweislast dafür, daß die Berichtigung der Zinsen und wiederkehrenden Leistungen aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, ferner, daß deren Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, trifft denjenigen, der die Kostentragungspflicht des Mannes behauptet. Der Mann dagegen hat den Nachweis zu führen, daß die Verpflichtung oder Leistung im Verhältnis der Gatten zueinander dem Vorbehaltsgut obliegt.

Fast genau dieselben Grundsätze gelten nach § 1654 bei der elterlichen Nutznießung, nur mit dem bemerkenswerten Unterschied, daß die Berichtigung aller Verbindlichkeiten des Kindes aus dessen unfreien Vermögen gefordert werden kann. Die Gläubiger des Kindes können auch dann aus dem unfreien Vermögen Befriedigung suchen, wenn noch ausreichend freies Vermögen zur Deckung ihrer Ansprüche vorhanden ist. Ausnahmebestimmungen, die den §§ 1412—14 hinsichtlich der Haftung des eingebrachten Gutes entsprechen, finden sich beim Kinde nicht. Sie wurden deshalb für überflüssig erachtet, weil der Gewalthaber schon durch die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Kindes gegen Benachteiligungen seines Nutznießungsrechtes geschützt ist [103]).

IV. Prozeß- und Verteidigungskosten.

Die letzte Gruppe von Lasten, die der eheherrlichen und elterlichen Nutznießung auferlegt sind, umfaßt die Kosten eines Rechtsstreits der Ehefrau und des Kindes, sowie die der Verteidigung in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren (§§ 1387, 1654 S. 3). Der Begriff „Rechtsstreit" schließt nicht nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in sich (§ 13 GVG.), sondern auch die vor den

---

[100]) E. I § 1292 Abs. 1 N. 4.

[101]) §§ 1601, 1604 Abs. 1, 1705, 1766.

[102]) §§ 1578, 1583 (gegenüber dem geschiedenen Mann); §§ 1345, 1346 (gegenüber einem Ehegatten bei Nichtigkeit der Ehe); § 1331 (gegenüber dem Gatten bei angefochtener Todeserklärung).

[103]) M. IV, 785.

Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten und den besonderen Gerichten (§ 14 GVG.), sowie die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Ferner gehören hierher die Privat- und Nebenklagen der Frau und des Kindes, mit denen sie ihre Ansprüche verfolgen, nicht dagegen die gegen die Frau und das Kind gerichteten Strafprozesse und Privatklagen [104]); sie hat der Gesetzgeber besonders geregelt.

Unter den Rechtsstreitskosten im Sinne der §§ 1387 Abs. 1 und 1654 S. 3 versteht man die Aufwendungen, die zur Einleitung und Durchführung eines Rechtsstreites gemacht worden sind, also die Gerichtskosten, die Kosten der Rechtsanwälte [105]), die der Zwangsvollstreckung und endlich die dem Gegner zu ersetzenden Kosten.

a) Die Prozeßkosten. Gemäß § 1654 S. 3 hat der Vater sämtliche Kosten eines Rechtsstreites, der für das Kind geführt wird, zu tragen, es sei denn, daß sie dem freien Kindesvermögen zur Last fallen. In wieweit dies zutrifft, ist aus den §§ 1660, 1415 Abs. 3 und 1416 Abs. 1 ersichtlich. Keine Rolle spielt es, ob das Kind Kläger oder Beklagter ist, ob der Gewalthaber oder ein Pfleger oder das Kind selbst, soweit es prozeßfähig ist, den Rechtsstreit führt. Die abweichende Fassung des § 1654 von der des § 1387 erklärt sich daraus, daß das Kind im Gegensatz zur Frau regelmäßig nicht prozeßfähig ist, weshalb alle sein Rechtsstreitigkeiten von seinem gesetzlichen Vertreter geführt werden müssen.

Beim Ehemann muß man zwischen solchen Rechtsstreitigkeiten unterscheiden, die er im eigenen Namen hinsichtlich eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes und solchen, die die Frau selbst führt. Die Kosten für die ersteren, bei denen es sich nur um Aktivprozesse handeln kann, treffen den Mann unmittelbar. Ein Ersatzanspruch gegen die Frau auf Grund von § 1390 steht ihm nicht zu. Die Kosten der letzteren treffen den Mann nur dann, wenn sie nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen [106]). Gleichgiltig ist es bei der zweiten Alternative des § 1387, ob es sich um Aktiv- oder Passivprozesse der Frau handelt, welche Parteirolle die Frau einnimmt, gegen wen der Streit geführt wird und schließlich, ob die Frau persönliche oder vermögensrechtliche Ansprüche damit geltend macht. Ebenfalls hieher gehören die Prozesse, die der Mann im Namen der Frau als deren Bevollmächtigter führt [107]).

[104]) RGRK. Anm. 3; RG. St. Bd. 55, S. 407 ff.

[105]) So RGRK. § 1387 Anm. 2, der auch die Kosten eines Verkehrsanwaltes hieher rechnet. Vgl. OLG. Bd. 29, 145; A. B. Schmidt Anm. 2 b; RG. 47, 72, a. A. ohne Überzeugung Staudinger bezgl. der Kosten des eigenen Anwaltes s. Anm. 1 a und 3 b; Bürk, J.W. 1900, 269.

[106]) Vgl. §§ 1415/1416.

[107]) So A. B. Schmidt § 1387 Anm. 1 b; Staudinger Anm. 1 a; a. A. Planck Bem. 2 c, der annimmt, die Frau haftet zunächst und ihr sei der Mann wieder ersatzpflichtig.

Den Beweis dafür, daß die Rechtsstreitskosten dem freien Kindesvermögen, bzw. dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last fallen, hat der seine Haftung bestreitende Vater, bzw. Ehemann zu führen.

Die Frage der Kostenvorschußpflicht des Vaters und des Ehemanns hinsichtlich eines für das Kind oder die Frau zu führenden Rechtsstreites ist in der Literatur sehr bestritten. Die Judikatur [108]) bejaht die Frage mit Recht, sofern der Prozeß des Kindes, bzw. der Frau nicht aussichtslos erscheint.

b) Die Verteidigungskosten. Die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens [109]) treffen den Mann nicht insgesamt, sondern nur diejenigen, die durch die Verteidigung entstehen und auch sie wiederum nur, wenn der Mann seine Zustimmung hiezu erteilt hat oder diese durch das Vormundschaftsgericht nach § 1402 ersetzt wurde und weiter die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war. Letzteres ist in den Fällen der notwendigen Verteidigung nach den §§ 140, 141 Str.P.O. anzunehmen. Im übrigen ist es Tatfrage und wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängig gemacht werden müssen, wie z. B. davon, ob die Anschuldigung schwerwiegender Art ist, ob die Frau die Fähigkeit zur eigenen Vertretung besitzt, ob die zu erwartende Strafe hoch ist u. dgl. Unter die Kosten der Verteidigung fällt insbesondere das Honorar des Anwaltes; ferner die Aufwendungen zur Beschaffung von Entlastungsmaterial, wie Zeugen, Sachverständige, Gutachten und ähnliches.

Im Falle der Verurteilung der Frau ist sie dem Mann für die von ihm gemachten Auslagen ersatzpflichtig. Wird das Verfahren eingestellt oder erfolgt eine Freisprechung, so wird der Ehemann von der Tragung der Kosten nicht befreit, sofern sie nicht von der Staatskasse übernommen werden, was regelmäßig der Fall ist.

Für die Haftung des Vaters gegenüber dem Kinde gelten die analogen Bestimmungen mit der Abweichung, daß ihm die Pflicht zur Tragung der Verteidigungskosten auch dann obliegt, wenn die Verteidigung den Umständen nach nicht geboten war, es sich um keine notwendige Verteidigung handelte und der Vater den Verteidiger nicht freiwillig bestellte. Diese Bestimmung fußt darauf, daß zufolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Kindes die betr. Rechtshandlungen in der Regel von dem Vater als dem gesetzlichen Vertreter des Kindes selbst vorgenommen werden oder er seine Einwilligung hierzu erteilen mußte, damit sie überhaupt Rechtswirksamkeit erlangten.

---

[108]) So RGRK. § 1387 Anm. 6a; Planck Anm. 6; Wolff § 52, N. 7; J.W. 1911, 942, a. A. A. B. Schmidt Bem. 2c; Staudinger Anm. 3g, sowie § 1654 Anm. 7.

[109]) Worunter auch ein gegen die Frau gerichtetes Privatklageverfahren gehört, s. oben unter a) v. J.W. 1911, N. 942; Gruch, Bd. 46, 941.

§ 5.

Die Haftung des Nutznießers für die Lasten der Nutznießung.

Die vorhergehenden Ausführungen galten der allgemeinen Behandlung der Lasten, die der Inhaber der Nutznießung zu tragen hat. Wem gegenüber liegt nun dem Nutznießer die Haftung ob? Es darf vorausgeschickt werden, daß die Haftung des Vaters nach § 1654 entsprechend den Grundsätzen geregelt ist, die für die Haftung des Ehemanns bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelten (§§ 1384—88). Im folgenden kommen daher nur die letzteren Bestimmungen zur Sprache, es sei denn, es ergeben sich hiebei Abweichungen von der Lastentragungspflicht des Vaters. Zunächst muß man zwischen zwei Gruppen von Lasten unterscheiden:

1. die Gewinnungs- und Erhaltungskosten (§§ 1384, 1654), und
2. die übrigen Lasten (§§ 1385—87, 1654).

Da bei der Behandlung der Gewinnungs- und Erhaltungskosten in § 1384 im Gegensatz zu den darauffolgenden Paragraphen nichts davon erwähnt ist, wem gegenüber der Ehemann diese Kosten zu tragen hat, so könnte man annehmen, daß der Ehemann dritten Personen gegenüber, die für das eingebrachte Gut tätig waren und deshalb forderungsberechtigt sind, direkt haftet [110]). Dem ist aber nicht so, denn der fragliche Paragraph regelt nur das Verhältnis zwischen den Ehegatten selbst und nicht das zwischen dem Nutznießer und Dritten. Nur sofern der Mann sich dritten Personen gegenüber besonders obligatorisch verpflichtet hat (§§ 611 ff., 675 ff., 812 ff.), haftet er diesen persönlich. Hat jedoch die Frau den Reparaturauftrag erteilt, weil der Mann seine Pflichten vernachlässigte, so ist sie Schuldnerin geworden und der Ehemann haftet nicht neben ihr als Gesamtschuldner. Dem steht indessen nichts im Wege, daß die Gläubiger die Ansprüche der Frau gegen ihren Mann — denn der Mann ist der Frau gegenüber unbedingt zur Tragung dieser Kosten verpflichtet — pfänden und sich zum Einzug überweisen lassen. Nicht möglich ist es dagegen, daß die Frau ihre Gläubiger mit Erfolg an den Mann verweisen kann, denn dieser ist, wie bereits erwähnt, nicht deren direkter Schuldner und haftet ihnen auch deshalb nicht unmittelbar [111]).

Im Gegensatz hiezu ist der Ehemann aber zur Tragung aller übrigen Lasten gemäß § 1388 gesamtschuldnerisch nach den §§ 421—25 verpflichtet. Die Gläubiger der Frau können ihre Ansprüche nach freier Wahl im Klagewege gegen den Mann oder die

---

[110]) So anscheinend Hein S. 84; a. A. Staudinger § 1384 Anm. 4 und A. B. Schmidt § 1384 Anm. 4.

[111]) „Recht" 1906, S. 54.

Frau oder gegen beide gemeinschaftlich als Streitgenossen geltend machen. Die Erfüllung, die Hinterlegung oder Aufrechnung, desgleichen der Erlaß der Schuld durch den Mann, bzw. ihm gegenüber, wirken auch für die Frau und umgekehrt. Die Verpflichtung des Mannes geht selbstredend nur soweit, als die Frau den Gläubigern gegenüber haftet; er kann diesen alle Einwendungen entgegenhalten, die der Frau selbst zustehen und die er gegenüber der Frau hat. Wurden die Gläubiger vom Manne befriedigt, so ist er nicht berechtigt, von der Frau Ersatz zu fordern, wohl aber steht der Frau ein Ersatzanspruch gegen ihren Mann zu, wenn sie diese Lasten aus ihrem Vermögen bestritten hat. Die Pflicht des Mannes zur Tragung der gesamten unter 1. und 2. angeführten Kosten ist gegenüber der Frau eine unbedingte. Sie besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der vom Manne aus dem eingebrachten Gut gezogenen Nutzungen; demnach ist es gleichgiltig, ob er daraus Deckung erlangt oder nicht, ob das eingebrachte Gut irgendwelche Nutzungen abwirft und ob solches überhaupt vorhanden ist [112]). Dasselbe gilt nach § 1684 entsprechend für den Vater; er kann sich jedoch durch Verzicht auf sein Nutznießungsrecht von der Tragung dieser Lasten befreien (§ 1662). Eine einseitige Verzichterklärung des Ehemannes auf die Nutznießung ist dagegen nicht zulässig [113]), er kann sich dieser seiner Pflichten nur dadurch entziehen, daß er mit seiner Frau einen Ehevertrag vereinbart, in dem die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung aufgehoben wird (§§ 1432, 1436). Die Pflicht des Nutznießers zur Bestreitung der erwähnten Lasten besteht nur für die Dauer seines Nutznießungsrechtes, sie beginnt und endigt gleichzeitig mit diesem.

§ 6.

Die Pflichtverletzung des Nutznießers und die Maßregeln hiegegen.

Im Interesse des Kindes hat das Vormundschaftsgericht die Pflicht, unter gewissen Voraussetzungen gegen den Vater als Nutznießer von amtswegen einzuschreiten [114]). Dies ist der Fall, wenn der Vater den ihm auf Grund seines Nutznießungsrechtes gesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Kinde nicht gerecht wird. Als verletzt sind die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten dann zu betrachten, wenn der Nutzungsberechtigte

[112]) So Staudinger § 1388 1 d, § 1654 III; Planck § 1654 Anm. 4; RGRK. § 1387; RGSt. Bd. 45, 409; a. A. RGRK. § 1654 Anm. 4; RG. Bd. 97, 175.
[113]) Vgl. s. unten S. 57 u. 59, N. 5.
[114]) Bayr. Ob.LG. Bd. 17, S. 187; Opet § 1667 Bem. 2 a.

bei der Ziehung der Früchte nicht ordnungsgemäß verfährt, Geld ohne vormundschaftliche Genehmigung für sich verbraucht, oder die ihm gemäß § 1654 treffenden Lasten nicht trägt, oder solche aus dem Kindesvermögen bestreitet. Eine objektive Nichterfüllung stellt schon eine Pflichtverletzung dar[115]). Unwesentlich ist es dabei, ob den Vater ein Verschulden trifft oder nicht. Die Interessen des Kindes müssen im Falle der Pflichtverletzung genau so geschützt werden, wie in den Fällen, in denen den Vater kein Verschulden trifft, wie z. B. bei dessen längerer Krankheit. Ein weiteres Erfordernis für das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ist, daß auf Grund der Pflichtverletzung eine Gefährdung[116]) des Kindesvermögens eingetreten ist, d. h. zu befürchten ist, daß das Vermögen des Kindes durch diese Tatsache sich vermindert oder eine zu erwartende Vermögensvermehrung ausbleibt. Wann eine Gefährdung vorliegt, ist im einzelnen Tatfrage. Der Eintritt des Schadens selbst braucht nicht abgewartet zu werden, die bloße Möglichkeit einer künftigen Gefährdung genügt indessen nicht[117]), vielmehr muß nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich, zum mindesten aber dessen Möglichkeit naheliegend sein[118]).

Welche Maßnahmen das Vormundschaftsgericht im einzelnen Fall ergreifen will, ist seinem freien Ermessen anheimgegeben. Es sollte sich jedoch dabei m. E. von dem Gedanken leiten lassen, nur da Maßnahmen zu treffen, wo und soweit es die Interessen des Kindes unbedingt erfordern, im übrigen aber sollte es sich so wenig, wie nur möglich in die Familienverhältnisse einmischen.

Im einzelnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Die Anordnung, ein Vermögensverzeichnis über das Kindesvermögen einzureichen[119]). Das Verzeichnis ist vor Einreichung mit der schriftlichen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen (§ 1667 Abs. 2 S. 2). Zur Offenbarungseidesleistung besteht jedoch keine Pflicht, weil es sich um keine privatrechtliche Verbindlichkeit handelt, sondern um eine öffentlich rechtliche Pflicht des Vaters. Das Vormundschaftsgericht kann auch anordnen, daß nur bestimmte Teile das Vermögen des Kindes verzeichnet oder lediglich der Wert der Gegenstände angeführt wird. Grundsätzlich nimmt der Vater das Vermögensverzeichnis selbst auf, nur wenn es sich herausstellt, daß dieses ungenügend ist, oder daß überhaupt kein Verzeichnis eingereicht worden ist,

---

[115]) Planck § 1767 Anm. 1 a.

[116]) Die Gefährdung braucht keine erhebliche zu sein. s. M. IV, 807 im Gegensatz zu E. I § 1547 Abs. 1, S. 1.

[117]) Kipp § 80 N. 59; Bayr. Ob.LG. Bd. 4, S. 700, Bd. 5, S. 622.

[118]) „Recht" 1923, N. 1355.

[119]) Haushaltungsgegenstände sind darin einzeln aufzuführen, vgl. Staudinger § 1667 III, 1 b.

kann es auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes von einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Beamten oder einem Notar aufgenommen werden (§ 1640 Abs. 2 S. 1). Ist vom Gewalthaber schon früher ein Verzeichnis eingereicht worden, so bedarf es nach § 1667 nur dessen Ergänzung.

2. Die Anordnung einer Rechnungslegung. Das Vormundschaftsgericht kann nach freiem Ermessen einmal oder regelmäßig in gewissen Zeitperioden Rechnungslegung beanspruchen und zwar je nachdem das ganze Vermögen gefährdet ist oder nur einzelne Teile, sowohl für das ganze Vermögen, als auch nur für einzelne Vermögensbestandteile, wie z. B. hinsichtlich eines Landgutes, Erwerbsgeschäftes usw. Zur Leistung des Offenbarungseides kann der Vater nicht gezwungen werden.

3. Die Anordnung der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, die zum Vermögen des Kindes gehören, auf einer Hinterlegungsstelle, oder bei der Reichsbank derart, daß der Nutznießer die Gegenstände nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes herausverlangen kann. Ferner kann der Nutznießer dazu angehalten werden, bei Buchforderungen im Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen zu dürfen. Inhaberpapiere kann der Nutznießer von der Hinterlegungsstelle ausschließen, wenn er sie auf den Namen des Kindes umschreiben läßt.

Sofern die eben genannten Maßregeln nicht ausreichend erscheinen, kann das Vormundschaftsgericht auch noch die Sicherheitsleistung des Vaters anordnen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen, wobei es sowohl die Größe des Vermögens des Vaters, als auch die Höhe der Gefahr, der das Kindesvermögen ausgesetzt ist, berücksichtigen soll.

Endlich kann dem Gewalthaber auch noch die Verwaltung des ganzen Kindesvermögens oder einzelner Teile desselben entzogen werden, so wenn er die ihm auferlegte Sicherheit nicht leistet oder hierzu nicht imstande ist, oder er die ihm nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Ein Verschulden des Vaters braucht nicht vorzuliegen[120]). Die Entziehung der Verwaltung ist das äußerste Sicherungsmittel und das einzige Zwangsmittel des Vormundschaftsgerichtes, andere, wie z. B. Geldstrafen und Klagen sind nicht möglich. Die von dem Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnungen können von ihm jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden. Im Falle der Entziehung der Vermögensverwaltung muß der Vater natürlich das Kindesvermögen an den

[120]) Staudinger § 1670 Bem. 2 b.

Pfleger des Kindes ausfolgen. Die Nutznießung verbleibt ihm jedoch, nur kann er die Nutzungen nicht selbst ziehen.

Der Ehefrau stehen ähnliche Mittel gegen den Ehemann bei der Verletzung der diesem durch die Nutznießung auferlegten Pflichten zur Verfügung, wie sie dem Vormundschaftsgericht zu ergreifen eingeräumt sind. Da die Ehefrau regelmäßig volljährig ist, handelt sie selbständig und bedarf keines Vormundes, bzw. keines Vormundschaftsgerichtes. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses über ihr eingebrachtes Gut oder auf Rechnungslegung darüber, steht ihr während der Ehe nicht zu. Sie kann dagegen Sicherheitsleistung verlangen, wenn durch das Verhalten ihres Mannes die Besorgnis begründet ist, daß ihre Rechte derart verletzt werden, daß das eingebrachte Gut erheblich gefährdet erscheint. Das Verhalten des Mannes kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Der Mann verbraucht z. B. eingebrachtes Geld der Frau ohne ihre Genehmigung, oder er bestreitet die ihn nach den §§ 1385 87 treffenden Lasten nicht oder aus dem Vermögen der Frau. Notwendig ist aber stets, daß dadurch die Rechte der Frau erheblich [121]) verletzt werden, d. h. eine wesentliche Schädigung des eingebrachten Gutes, sei es durch Verschlechterung oder durch Verringerung, muß mit größter Wahrscheinlichkeit erwartet werden können. Ein Verschulden des Mannes wird auch hier so wenig verlangt [122]), wie eine Schädigung bereits eingetreten sein muß. Andererseits erlangt die Frau, wenn der Mann sein eigenes Vermögen schlecht verwaltet oder wenn er es verschleudert, keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung [123]). Dagegen kann die Ehefrau Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Ansprüche auf den Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen, die ihr auf Grund der Nutznießung des Mannes zustehen, erheblich gefährdet sind. Hier handelt es sich sowohl um bereits entstandene, als auch um erst künftig entstehende Ansprüche (§ 1391 Abs. 2).

Für nicht verbrauchbare Sachen kann keine Sicherheitsleistung verlangt werden. Ein Antrag der zweiten Kommission, der Frau auch einen Anspruch auf Sicherheitsleistung bei Gefährdung ihres Anspruchs auf Ersatz oder Rückgabe des beweglichen Ehegutes überhaupt zuzubilligen, wurde abgelehnt. Der Sicherheitsleistungsanspruch nach Abs. 1 des genannten Paragraphen bezweckt, die Frau vor künftigen Verletzungen ihres Rechtes zu schützen; der Abs. 2 sieht vor, sie sowohl vor künftigen Verletzungen, als auch vor Schädigungen bereits entstandener Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen zu schützen. Die Geltendmachung

[121]) Der Antrag auf Streichen des Wortes „erheblich" wurde abgelehnt, um den Mann vor Schikanen der Frau zu verschonen. RTK. 246.

[122]) Warn. 1913 N. 99; „Recht" 1920 N. 2867.

[123]) Seuff. Arch. Bd. 57, 83.

der Sicherheitsleistung erfolgt regelmäßig im Klagewege, sie kann jedoch, soweit die prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, auch in einer einstweiligen Verfügung oder in einem dinglichen Arrest erfolgen und zwar kann dies schon während der Ehe geschehen [124]).

Sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung gegeben sind, kann die Frau bei Gefährdung ihres eingebrachten Gutes auch beanspruchen, daß bestimmte Wertpapiere, Inhaberpapiere samt Erneuerungsscheinen, Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, nach freiem Belieben der Frau bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt werden, daß die Herausgabe an ihren Ehemann nur mit ihrer Zustimmung erfolgen darf. Eine Deponierung der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine ist nicht möglich. Sie unterliegen der Nutznießung des Mannes und können ihm deshalb nicht entzogen werden. Dasselbe gilt für Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere, die gemäß § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören. Ferner können Inhaberpapiere statt nach § 1392 hinterlegt zu werden, auch auf den Namen der Frau umgeschrieben [125]) oder in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden, sofern sie vom Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt sind [126]).

Weiterhin kann die Frau, sofern die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung gegeben sind, die Ansprüche, die ihr auf Grund der Nutznießung zustehen, auch sofort gerichtlich geltend machen (§ 1394), während dies sonst regelmäßig nur nach Beendigung der Nutznießung möglich ist.

Endlich ist der Ehefrau in den Fällen, in denen sie nach § 1391 Sicherheit verlangen kann, auch die Möglichkeit eingeräumt, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu klagen [127]).

§ 7.

Vorbehaltsgut der Ehefrau und freies Kindesvermögen.

1. Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen.

Bei einem Vergleich der §§ 1366 und 1650 gelangt man zu der Feststellung, daß beide Bestimmungen sowohl dem Wortlaut

[124]) Hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung vgl. A. B. Schmidt § 1391 Anm. 4.
[125]) Dies kann nur durch die Aussteller erfolgen.
[126]) P. IV. 176, 196.
[127]) Vgl. § 1418 Abs. 1 u. unten § 8.

als auch dem Sinn nach einander entsprechen. Die im folgenden dargelegten, für das Vorbehaltsgut der Ehefrau geltenden Grundsätze finden deshalb, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, auch auf das freie Kindesvermögen analog Anwendung.

Zum Vorbehaltsgut der Ehefrau sind in erster Linie die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen, wie Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte zu rechnen. Sachen [128]) im Rechtssinne sind gemäß § 90 nur körperliche, d. h. einen Raum ausfüllende Gegenstände und nicht Rechte; letztere scheiden deshalb bei § 1366 für die Vorbehaltsgutseigenschaft von vornherein aus. Daß es sich in vorliegendem Falle nur um bewegliche Sachen und nicht um Grundstücke handeln kann, wird mit Recht von der Mehrzahl der Kommentatoren [129]) angenommen und ergibt sich auch deutlich aus § 1366 im Zusammenhang mit § 1362 sowie aus der Entstehungsgeschichte des § 1366 [130]). Aus dieser Feststellung und aus der Entstehungsgeschichte des § 1650 läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß unter den zum ausschließlich persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen ebenfalls nur bewegliche zu verstehen sind.

Eine weitere Voraussetzung für die Vorbehaltsgutseigenschaft einer Sache ist, daß sie im Alleineigentum [131]) der Frau steht und ihr nicht bloß benützungsweise überlassen ist, wie dies z. B. bei einem Armband, das der Mann erbte und das seine Frau mit seiner Einwilligung trägt, der Fall ist. Beachtenswert ist, daß der § 1366 nicht darüber entscheidet, ob der Frau das Eigentum an der Sache tatsächlich zusteht, sondern ein solches voraussetzt. Wann die Frau Eigentümerin einer Sache ist, beurteilt sich lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nur bezüglich einer zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Sache spricht der § 1362 Abs. 2 eine Eigentumsvermutung [132]) zu ihren Gunsten aus, weshalb in diesem Falle denjenigen, der ihr Eigentumsrecht bestreitet, auch die Beweislast trifft.

Unerheblich für die Vorbehaltsgutseigenschaft einer Sache ist es, ob sie vor oder in der Ehe, von der Frau, dem Manne oder einem Dritten, mit Mitteln des Vorbehaltsguts oder des ein-

---

[128]) A. B. Schmidt § 1366 Anm. 4; Staudinger Anm. 3b; RGRK. Nr. 5; a. A. Opet N. 1.

[129]) A. B. Schmidt § 1366 4a; Staudinger 3b; a. A. Opet N. 1.

[130]) E I § 282 Abs. 2.

[131]) RGRK. § 1366 Abs. 1, § 1650.

[132]) Eine dem § 1362 Abs. 2 entsprechende gesetzliche Eigentumsvermutung besteht für das Kind nicht. Für dieses gilt vielmehr § 1006, der zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache die Vermutung ausspricht, daß er auch Eigentümer dieser Sache ist.

gebrachten Gutes angeschafft und ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde, sofern sie nur im Eigentum der Frau steht. Dagegen verlangt der Gesetzgeber, daß die Sache ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau und nicht einer Frau „bestimmt" ist. Für Kleider und Schmuck wird dies regelmäßig zutreffen, im übrigen wird sich aber die Zweckbestimmung, d. h. ob eine Sache zu einer bestimmten Person in Beziehung steht oder nicht, teils aus den Anschauungen im Verkehr und aus der natürlichen Beschaffenheit der Sache selbst ergeben, teils aus einer Vereinbarung der Ehegatten oder aus der Bestimmung eines Dritten hervorgehen. Als nicht zum ausschließlich persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind solche Sachen zu betrachten, die noch von mehreren Familienmitgliedern mitbenützt werden. Doch steht der Umstand, daß die Frau die Mitbenützung einer nur zu ihrem ausschließlich persönlichen Gebrauch bestimmten Sache Dritten gestattet, unter Umständen nicht der Vorbehaltsgutseigenschaft entgegen. So wird man beispielsweise, wenn eine Frau ihrer sie besuchenden Schwester ihre Halskette oder ihr Ballkleid vorübergehend zum Gebrauch überläßt, niemals deshalb die Zugehörigkeit dieser Sachen zum Vorbehaltsgut der Frau verneinen können. Anders verhält es sich, wenn das Fahrrad, das zwar für die Frau angeschafft worden ist, tatsächlich dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Ehegatten dient.

Staudinger [133]) und Planck [134]) gehen sogar soweit, daß sie sagen, der Anwendbarkeit des § 1650 stehe es nicht entgegen, wenn eine Sache zum persönlichen Gebrauch mehrerer Kinder diene. Die Richtigkeit dieses Standpunktes erscheint zweifelhaft, da § 1650 nur von zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen spricht, worunter m. E. analog § 1366 ebenfalls nur ein bestimmtes Kind und nicht mehrere zu verstehen sind.

Da nach dem Willen der Reichstagskommission alles, was ausschließlich zum selbständigen Gebrauch der Frau bestimmt ist, zum Vorbehaltsgut gerechnet werden muß, so spielt es keine Rolle, ob die Bestimmung der Vorbehaltsgutseigenschaft einer Sache aus einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Willensäußerung hervorgeht. Die Aufzählung, wie Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, hat nur exemplikativen Charakter, sie will lediglich Richtlinien angeben, die für die Auslegung des § 1366 einzuhalten sind [135]). Es kann daher zum Vorbehaltsgut auch sehr gut ein Paddelboot, ein Reitpferd oder ein Auto gehören, sofern die Sache

---

[133]) Staudinger § 1650 Anm. 1 a.

[134]) Planck § 1650 Anm. 1 a.

[135]) E. I § 1516 u. E II § 1541 zählen nur Kleider und Schmucksachen auf; erst später wurde von der Reichstagskommisssion (Bericht S. 268) der jetzige Zusatz gemacht.

nur tatsächlich zum ausschließlich persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist. Bei Arbeitsgeräten ist es oft sehr schwierig festzustellen, ob diese zum Vorbehaltsgut zu rechnen sind oder nicht, zumal, wenn sich aus der Beschaffenheit der Sache selbst keine bestimmten Hinweise ergeben. In einem solchen Falle wird man der Ansicht A. B. Schmidts[136]) beipflichten müssen und auf den tatsächlichen Gebrauch der Sache durch die Frau abzustellen und darnach seine Entscheidungen zu treffen haben. Ein der Frau gehöriges Klavier, das sie nur dazu benützt, um ihren Schülern Stunden zu geben, wird man ebenso wie eine Nähmaschine, die lediglich zum selbständigen Erwerb der Frau Verwendung findet, als Vorbehaltsgut betrachten müssen. Sobald jedoch das Klavier dem Gebrauch der Familie dient und die Nähmaschine von den übrigen Familienmitgliedern mitbenützt wird, sind beide als zum eingebrachten Gut der Frau gehörig anzusehen[137]).

Nicht unter § 1366 fallen die Haus- und Küchengeräte. Sie dienen zur Führung des gemeinsamen Haushaltes und stehen deshalb in keinerlei ausschließlich persönlicher Beziehung zur Frau. Ob man Geld, das ausschließlich zur Befriedigung der persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Frau dient, zur Vermögensmasse ihres Vorbehaltsguts rechnen kann, ist bestritten. Die Frage ist jedoch mit Planck[138]) und RGRK.[139]) zu verneinen, weil ein „persönlicher Gebrauch" an Geld nicht denkbar ist. Die Ausdrucksweise „ausschließlich persönlicher Gebrauch" spricht dafür, daß in vorliegendem Falle nur derartige Sachen in Frage kommen können, von welchen tatsächlich ein Gebrauch gemacht werden kann und nicht solche, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauch oder in der Veräußerung besteht. Ebensowenig fällt nach der Judikatur und der herrschenden Lehre das Geschäftsvermögen[140]) eines von der Frau selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes unter das Vorbehaltsgut, denn grundsätzlich ist ja das gesamte Frauenvermögen eingebrachtes Gut, es sei denn, die einzelnen Vermögensstücke fallen unter die Bestimmungen der §§ 1366—70. Da aber in diesen Vorschriften das Geschäftsvermögen keinerlei Erwähnung fand, so muß es zweifellos zum eingebrachten Gut gerechnet werden. Bezüglich der Ansprüche auf Schmerzensgeld, Arzt- und Kurkosten s. oben S. 11/12.

Für Patengeschenke gilt nichts besonderes. Das PLR. (II 2 § 157) bestimmte zwar, daß diese zum unfreien Vermögen des Kindes ge-

---

[136]) A. B. Schmidt § 1366 Anm. 4.
[137]) OLG. Seuff. Arch. Bd. 57, 243.
[138]) Planck § 1362 Bem. II Abs. 3; Opet-Blume Bem. 2.
[139]) RGRK. § 1366 Anm. 5.
[140]) RG. Bd. 87, 104; OLG. Bd. 34, 249; „Recht" 1920 N. 1901; Schmidt § 1366 4b; a. A. Dernburg § 40 I 2.

hören, doch fand eine derartige Bestimmung im BGB. keine Aufnahme. Hat der Schenker keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so ist zunächst aus der Beschaffenheit der Sache zu folgern, ob sie dem Kinde oder den Eltern als zugewendet zu gelten hat, wobei es angezeigt erscheint, auch die verschiedenen Sitten und Gebräuche der einzelnen Gegenden tunlichst zu berücksichtigen. Gehört ein Geschenk dem Kinde und dient es zu dessen ausschließlich persönlichem Gebrauch, wie dies z. B. bei einem Kinderlöffel, Trinkbecher und ähnlichen Sachen zutrifft, so sind diese Gegenstände zum freien Kindesvermögen zu rechnen.

Die Vorbehaltsgutseigenschaft einer Sache endigt in dem Augenblick, in dem sie ihre Zweckbestimmung verliert, mit anderen Worten, sie nicht mehr zum ausschließlich persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist. Dasselbe gilt für das Kind.

2. Der Erwerb durch eigene Arbeit.

Während nach dem Sachsenspiegel und nach dem gemeinen Recht der Erwerb der Frau durch ihre Arbeit ausschließlich dem Manne zugute kam, sollte er nach dem PLR.[141]) der Frau selbst gehören. Auch das BGB. machte in dieser Hinsicht zu Gunsten der Frau einen zweifellos erheblichen Fortschritt, indem es den § 1367 schuf und damit zum Vorbehaltsgut erklärt, was die Frau durch ihre Arbeit selbständig erwirbt.

Als Arbeit im Sinne obiger Gesetzesbestimmung bezeichnet man jede persönliche, auf Schaffung eines wirtschaftlichen Wertes gerichtete Tätigkeit auf Grund körperlicher oder geistiger Fähigkeiten zum Zwecke des selbständigen Erwerbs. Der Charakter der Arbeit spielt keine Rolle, weshalb es gleichgiltig ist, ob es sich dabei um gewerbsmäßige oder gelegentliche, öffentliche oder private Tätigkeit handelt. Der Begriff „Arbeitserwerb" umfaßt demnach einen jeden Verdienst der Frau, den sie für eine rechtlich zulässige und in Erwerbsabsicht getätigte Handlung erwirbt, sei es als Büglerin, Wäscherin, Näherin, Malerin, Lehrerin, Stenotypistin, Tänzerin, Sängerin, Schauspielerin u. dgl., ohne Rücksicht darauf, ob er in einem festen Gehalt, in Taggeld, Stunden- oder Stücklohn gewährt wird. Der Erwerb der Frau, der in der Schaffung individueller beweglicher Sachen für den Haushalt besteht, wird regelmäßig eingebrachtes Gut, denn es entspricht durchaus der Stellung der Frau als Hausfrau, daß sie Arbeiten im Hauswesen leistet. Wenn sie daher durch Verarbeitung von Rohmaterialien ein Sofakissen, einen Lampenschirm oder dergl. Dinge verfertigt, fallen diese ins eingebrachte Gut, es sei denn, die Frau habe sie in der Absicht hergestellt, um sich durch die Veräußerung der Sachen eine Einnahmequelle zu verschaffen.

[141]) PLR. Teil II, Titel I § 211 und § 219/20.

Der Erwerb der Frau im Hauswesen und im eigenen Geschäft des Mannes fällt nicht unter § 1367, sondern gehört dem Manne deshalb, weil die Frau zur Führung des gemeinsamen Haushaltes gesetzlich verpflichtet ist und Arbeiten im Hauswesen und Geschäft des Mannes zu leisten hat, soweit eine derartige Tätigkeit nach dem Verhältnis und Stand der Ehegatten üblich ist. Die Einnahmen, die die Frau durch das Vermieten von Zimmern erwirbt, fallen nicht ins Vorbehaltsgut, denn die Zimmer gehören regelmäßig zur ehelichen Wohnung, deren Kosten der Mann nach § 1389 zu tragen hat. Erfahrungsgemäß erfolgt auch eine Zimmervermietung nicht zu dem Zwecke, damit die Frau einen selbständigen Erwerb für sich erlangt — es sei denn, die Ehegatten leben getrennt —, sondern um die gemeinsamen Einnahmen zu steigern und hieraus die ehelichen Ausgaben mitbestreiten zu können. Der Umstand, daß die Frau persönlich Arbeit leistet (bügeln, waschen, aufwarten u. dgl.) steht dem nicht entgegen. Auch der Erwerb hieraus kommt dem Manne zugute und wird sein Eigentum, weil die Frau, wie oben erwähnt, nach § 1356 verpflichtet ist, Arbeiten im Hauswesen je nach Beruf, Stand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten zu leisten [142]).

Sofern jedoch die Dienste der Frau im Haushalt oder im Geschäft des Mannes über das nach den Verhältnissen der Ehegatten übliche Maß hinausgehen und die Frau selbständig dafür entlohnt wird, wird der Erwerb Vorbehaltsgut; denn es wäre unbillig, der Frau den hiedurch erworbenen Verdienst zu entziehen. Die Unbilligkeit läge darin, daß die Frau, obgleich sie den Verdienst selbständig erworben hat, nicht darüber verfügen und entscheiden soll, wozu er zu verwenden ist, nicht etwa darin, daß der Mann ihn zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwendet, denn die Frau arbeitet regelmäßig nur deshalb, damit überhaupt die Kosten des gemeinsamen Haushaltes bestritten werden können.

Da jeder selbständige Verdienst der Frau während der Ehe aus einer vor oder in dieser geleisteten Arbeit Vorbehaltsgut wird, soweit er nicht unter § 1356 gerechnet werden kann und damit dem Manne jegliches Verfügungsrecht darüber entzogen ist, gibt es tatsächlich, insbesondere bei den sogen. arbeitenden Klassen, wo beide Teile gewöhnlich kein Vermögen besitzen, eine Menge Ehen, in denen nicht der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung besteht, sondern regelrechte Gütertrennung herrscht. Denn gemäß § 1371 finden auf das Vorbehaltsgut der Frau die Vorschriften, die für das Frauenvermögen bei der Gütertrennung gelten, entsprechende Anwendung. Der Mann hat über das Vorbehaltsgut keinerlei Verfügungsrecht, er kann sich insbesondere

[142]) OLG. Bd. 41, S. 74.

auch den Lohn der Frau nicht ausbezahlen lassen. Erhält er indessen durch die Einkünfte aus ihrem eingebrachten Gut keinen angemessenen Beitrag zu der ehelichen Lastentragung, so kann er einen solchen hiezu auch in Ansehung des Arbeitsverdienstes der Frau gemäß § 1371 beanspruchen. Tritt die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes oder gar gegen dessen Willen in Dienste Dritter, so kann der Ehemann ihr zwar Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitsübernahme auferlegen (§ 1358), doch ist dies für den von der Frau erlangten Erwerb bedeutungslos, er wird trotzdem Vorbehaltsgut.

Tatfrage ist es, ob auch sogen. renumeratorische Schenkungen zum Vorbehaltsgut der Frau zu rechnen sind. Trinkgelder, Oster-, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, die die Frau als Kellnerin, Garderobefrau oder in ähnlichen Stellungen erhält, sind regelmäßig als Belohnungen für Dienstleistungen anzusehen und müssen, da sie regelmäßig erwartet werden, dem Erwerb durch Arbeit gleichgeachtet werden, weshalb sie auch zum Vorbehaltsgut zu rechnen sind. Schwierig ist die Frage zu beantworten, ob auch ein Geschenk an eine Sängerin oder Tänzerin zum Vorbehaltsgut gehört[143]). Es muß hier von Fall zu Fall entschieden werden. Ein Geschenk, das die Frau für eine Lebensrettung erhält, kann nicht als Arbeitserwerb aufgefaßt werden, denn ihre Absicht im Augenblick der Hilfeleistung ging keineswegs dahin, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sondern ein Menschenleben zu retten, und zudem konnte sie nicht wissen und mit Bestimmtheit annehmen, daß der Betreffende sich dafür erkenntlich zeigen werde.

Dem Erwerb durch Arbeit müssen gleichgeachtet werden die Ansprüche auf Unfall-, Invaliden- und Altersrente, sowie auf Krankengeld, die auf Grund des Arbeitsversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung beansprucht werden können. Sie stehen mit der Arbeit in so engem Zusammenhang und bilden naturgemäß für die Frau einen Ersatz für den ihr durch Krankheit, Alter oder Invalidität verlorenen Arbeitslohn. Nicht zum Vorbehaltsgut ist jedoch das zu zählen, was die Frau als Ersatz für eine gegen sie verübte unerlaubte Handlung erhält (§§ 823, 825, 843).

Bestritten ist die Frage, ob auch der Finderlohn oder der Fundgegenstand selbst als Entgelt für eine Mühewaltung angesehen werden kann. Die unbegründete Verneinung dieser Frage durch Wolff[144]), sowie die Ansicht Wieruszowskis[145]), der zur Anwendung des § 1367 verlangt, daß der Fund planmäßig vorbereitet

[143]) Planck § 1367 Bem. 3; A. B. Schmidt a. a. O. Anm. 2 c
[144]) Wolff § 46 I b.
[145]) Wieruszowski § 1367 Anm. 27.

worden ist, können m. E. nicht überzeugen. Wenn beispielsweise die Frau in einer Schlucht einen wertvollen Gegenstand entdeckt, so hat sie ihn noch keineswegs gefunden. Denn zum Fund im Sinne des Gesetzes gehört nicht nur das Entdecken, sondern auch das Ansichnehmen der entdeckten Sache. Letzteres steht der Frau aber jederzeit frei. Wenn sie nun unter Lebensgefahr in die Schlucht hinuntersteigt, um die dort liegende Sache heraufzuholen, so hat sie sicherlich in Erwerbsabsicht Arbeit geleistet. Dasselbe trifft für eine auf der Straße gefundene Sache zu, nur mit dem Unterschiede, daß die Arbeitsleistung hier eben eine weit geringere ist. Da es aber auf das Maß der geleisteten Arbeit nicht ankommt, so ist jeder Erwerb der Frau durch Fund als ein solcher durch Arbeit anzusehen und somit unter die Vermögensmasse des Vorbehaltsgutes zu rechnen [146]).

Bei einem Schatzfund gehört gemäß § 984 die eine Hälfte des Schatzes dem Eigentümer der Sache, in der er gefunden wurde, die andere Hälfte dem Entdecker. Das Entdecken kann aber nicht als Arbeit angesehen werden, weshalb ein Erwerb der Frau dieser Art nicht Vorbehaltsgut wird.

Bei der Bestimmung, die Früchte der persönlichen Arbeit des Kindes zum freien Vermögen zu erklären, ließ sich der Gesetzgeber teils von dem Gedanken tragen, daß das Kind dadurch mehr zur Arbeitsfreudigkeit angespornt werden, teils waren die anderen dafür sprechenden Gründe die, daß der Arbeitserwerb beim Kinde und bei der Frau nicht in einem festen Kapital, sondern in laufenden Einnahmen besteht und deshalb sowieso für die Nutznießung ungeeignet ist.

Im wesentlichen gilt für den Arbeitserwerb des Kindes entsprechend dasselbe, wie das oben bei der Frau Erwähnte. Was im einzelnen als Arbeitserwerb des Kindes und damit als sein freies Vermögen anzusehen ist, kann nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern auch nur unter Berücksichtigung der Umstände des speziellen Falles beurteilt werden. Hervorzuheben wäre vielleicht, daß alles, was das Kind im Rahmen seiner ihm nach § 1617 obliegenden Verpflichtungen durch seine Arbeit im Hauswesen und Geschäft der Eltern erwirbt, Eigentum des Vaters wird, es sei denn, es handle sich um darüber hinausgehende besonders entlohnte Dienste. Der Erwerb hieraus wäre entsprechend den Grundsätzen, die in diesem Falle für die Frau gelten, zum freien Vermögen zu rechnen. Nicht freies Vermögen ist dagegen, analog den Schadenersatzansprüchen der Frau aus unerlaubten Handlungen (s. oben S. 42 Abs. 3), der der Braut gemäß § 1300 zustehende

---

[146]) So auch Staudinger § 1367 Anm. 2; D.J.Z. 1907, 1138/39; a. A. Planck § 1367 Anm. 2 a; Staudinger 3/4. Aufl. § 1367 Anm. 2, Abs. 3.

sogen. Deflorationsanspruch, sowie die Schadensersatzansprüche wegen grundlosen Rücktritts vom Verlöbnis (§§ 1298/99).

Um das Kind vor Ausbeutung und den Folgen seiner Unerfahrenheit zu schützen und insbesondere um zu verhindern, daß es unnötige Geldausgaben macht, ist durch die Gewerbeordnung den Gemeinden und Kommunalverbänden die Möglichkeit eingeräumt, statutarische Bestimmungen im Interesse des arbeitenden Kindes zu treffen, derart, daß direkte Lohnzahlungen an das minderjährige Kind nicht erfolgen dürfen, oder aber nur mit schriftlicher Zustimmung des Gewalthabers oder Vormundes oder nach Bescheinigung über den letzten Lohnzahlungsempfang seitens des Vaters[147]). Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag, wonach das Kind das Recht haben sollte, nach Zurücklegung seines 16. Lebensjahres einen angemessenen Teil seines Arbeitserwerbes als freies Vermögen zu erhalten, wurde mit Recht abgelehnt; dagegen anerkannt, daß dem Kinde ein Taschengeld aus seinem Erwerb zugebilligt werden muß, wenn dessen Verweigerung nicht als Rechtsmißbrauch der elterlichen Gewalt angesehen werden soll[148])

3. Der Erwerb durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (§§ 1367, 1651).

Weiterhin gehört zum Vorbehaltsgut der Ehefrau sowie zum freien Vermögen des Kindes, was beide durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erlangen. Das Erwerbsgeschäft kennzeichnet sich durch eine selbständige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, eine regelmäßige Einnahmequelle zu schaffen. Auf die Art und den Umfang des Geschäftes kommt es nicht an. Dieses kann in den verschiedensten Berufsarten, wie z. B. in dem Betrieb einer Fabrik oder eines Handelsgeschäftes, eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens, in der Ausübung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufes usw. bestehen, nur darf die Tätigkeit nicht vom Gesetz mißbilligt werden oder gegen die guten Sitten verstoßen. Das Erwerbsgeschäft steht in einem gewissen Gegensatz zum Arbeitserwerb, bei dem es sich um eine einmalige oder gelegentliche, auf Gewinn hinzielende Tätigkeit handelt und wozu im allgemeinen weder Betriebsgegenstände, wie Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Lagerräume, Verkaufslokale usw. noch Betriebskapitalien notwendig sind, wie dies bei einem Erwerbsgeschäft regelmäßig der Fall ist.

Ferner erfordert § 1367 und § 1651, daß das Erwerbsgeschäft von der Frau und dem Kinde selbständig, d. h. durch ihre eigenen

[147]) Gewerbeordnung § 119 a. Abs. 2, Z. 2 u. 3.
[148]) P. IV, 573.

Handlungen betrieben wird. Frau und Kind dürfen deshalb nicht bloß als Inhaber, stille Gesellschafter, Kommanditisten an dem Geschäft beteiligt oder als Gehilfen angestellt sein, sie müssen vielmehr Geschäftsherr, Unternehmer, Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft — Komplementäre — sein [149]), kurz gesagt, sie müssen ihren Willen unabhängig zu realisieren vermögen. Der Begriff der Selbständigkeit bezieht sich aber nur auf das Innenverhältnis, d. h. auf die Beziehungen der Frau zum Manne, des Kindes zum Vater, nicht dagegen der Frau, bzw. des Kindes zu dritten Personen. Wird das Geschäft zwar im Namen der Frau oder des Kindes, jedoch nicht von diesen, sondern von dem Ehemann oder dem Vater auf Grund seines gesetzlichen Verwaltungsrechtes geleitet und betrieben, so liegt ein selbständiges Erwerbsgeschäft der Frau und des Kindes nicht vor. Die Erträge werden eingebrachtes Gut, bzw. unfreies Vermögen [150]). Desgleichen wird der Erwerb eines Erwerbsgeschäftes nicht Vorbehaltsgut, wenn der Mann seiner Frau dieses lediglich zu dem Zwecke übertrug, um es dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen und mit ihr deshalb die Vereinbarung traf, daß sie nach außen hin Unternehmerin des Geschäftes sein soll, während dieses in Wirklichkeit von ihm weitergeführt wird [151]).

Da die Absicht bei dem Betrieb eines Erwerbgeschäftes auf regelmäßige Gewinnerzielung gerichtet sein muß, so spielt es keine Rolle, wie groß tatsächlich die Zahl der einzelnen getätigten Rechtsgeschäfte ist. Ein Erwerbsgeschäft liegt schon dann vor, wenn nur ein einziges Rechtsgeschäft geschlossen worden ist, um diese Absicht zu verwirklichen. Daß die Frau oder das Kind den Gewinn für sich erzielen wollen, ist wiederum nicht erforderlich; das Geschäft kann sehr wohl deshalb betrieben werden, um den Erwerb daraus einem wohltätigen Zweck zuzuführen. Belanglos ist es weiterhin, wieviel körperliche und geistige Arbeit Frau und Kind persönlich leisten, und ob sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen das Geschäft betreiben. Sie können sich dabei gut eines Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten bedienen, sei es auch des eigenen Vaters oder Mannes. Ja, sie brauchen sogar nicht einmal persönlich mitzuwirken, sondern können das Geschäft auf ihren Namen und ihre Rechnung durch Prokuristen und Angestellte allein betreiben lassen. Was dann diese erwerben, gilt, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,

---

[149]) J.W. 1903, 223 ff; Cosack 2 § 298; a. A. Staub HGB. § 18, wonach die Selbständigkeit eines Betriebes schon dann gegeben sein soll, wenn das Geschäft im Namen der Frau betrieben wird. Hiegegen spricht § 112.

[150]) A. B. Schmidt a. a. O. Bem. 2 e; Planck 2 b; a. A. Staub HGB., S. 31.

[151]) J.W. 1912, S. 32.

als durch die Frau bzw. das Kind erworben. Vorbehaltsgut im Sinne von § 1367 ist nur der Erwerb eines von der Frau allein oder mit anderen zusammen nach Eingehung der Ehe selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes, also der Reingewinn und die aus den Rechtsgeschäften des Betriebes bestehenden Forderungen und Rechte, nicht jedoch das Erwerbsgeschäft selbst und das dem Unternehmen dienende Kapital. Diese gehören regelmäßig zum eingebrachten Gut [152]). Ferner gehört zum eingebrachten Gut der vor Eingehung der Ehe erzielte Erwerb, es sei denn, er falle unter die Ausnahmebestimmungen der §§ 1366, 1368 und 1370. Erfolgt der Erwerb zwar in der Ehe, jedoch auf Grund eines vor ihrer Eingehung geschlossenen Rechtsgeschäftes, so wird der Erwerb gleichfalls nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut, denn maßgebend ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes und nicht der des Eingangs des Erwerbs. Dagegen wird wieder der Erwerb aus einem Erwerbsgeschäft der Frau, das der Mann ihr berechtigterweise zu betreiben verboten oder das er ihr mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes rechtswirksam gemäß § 1358 gekündigt hat, Vorbehaltsgut. Da die Frau geschäftsfähig ist, hat der Mann hierauf keinen Einfluß, er kann unter Umständen nur auf Ehescheidung gemäß § 1568 klagen.

Fast dieselben Grundsätze gelten analog bezüglich des Vermögens des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes. Eine Abweichung hievon zeigt sich jedoch infolge der Minderjährigkeit und der damit verbundenen beschränkten Geschäftsfähigkeit des Kindes, das nicht in der Lage ist, ohne Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen, durch die es nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107). Um diesem Mißstande bei dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch das Kind abzuhelfen, wurde der § 112 geschaffen, wonach das Kind ermächtigt ist, sämtliche Geschäfte, die der fragliche Betrieb mit sich bringt, selbständig rechtswirksam zu tätigen, nur muß ihm der Betrieb des Geschäftes vom Vater mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes gestattet sein [153]). Wird das Erwerbsgeschäft vom Vater im Namen des Kindes betrieben, so liegt ein selbständiges Geschäft des Kindes nicht vor, auch wenn es selbständig im Geschäft mittätig ist; der Erwerb wird nicht freies, sondern unfreies Vermögen. Betreibt das Kind ein eigenes Ge-

[152]) Ebenso RGRK. § 1367 Anm. 5; RG. Bd. 87, 103; Recht 1920, 1901; Planck § 1367 Anm. 3; Staudinger § 1367 Bem. 3 c; a. A. Dernburg, Familienrecht § 40 I, 2, ebenso Schefold a. a. O. und Endemann § 175 Anm. 51.

[153]) Ein bei Erteilung der Einwilligung zum Betrieb vom Gewalthaber gemachter Vorbehalt der Nutznießung ist unwirksam, RGRK. § 1651 Anm. 1.

schäft selbständig, jedoch ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, so gelangt nur der Erwerb in die Masse des freien Vermögens, den es durch seine persönliche Arbeit erlangt; die übrigen Einnahmen, wie z. B. der Kapitalgewinn, der Erwerb durch Bevollmächtigte und Angestellte wird dagegen unfreies Vermögen [154]).

Die Ehefrau bedarf der Einwilligung des Mannes zur Führung eines selbständigen Erwerbsgeschäftes nicht, denn der Mann ist weder ihr Vormund noch ihr gesetzlicher Vertreter. Beim Fehlen der eheherrlichen Einwilligung haftet den Gläubigern der Frau höchstens das eingebrachte Gut nicht. Dritten gegenüber wirkt aber der Widerspruch des Mannes gegen die Führung des Geschäftes seiner Frau nur, wenn er diesen bekannt oder ins Güterrechtsregister eingetragen ist [155]).

4. Der Erwerb von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden.

Vorbehaltsgut der Frau [156]) und freies Kindesvermögen ist ferner, was die Frau und das Kind von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden erwerben, so wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die Bestimmung traf, daß der Erwerb nicht der eheherrlichen oder väterlichen Nutznießung unterworfen sein soll [157]). Der Zweck dieser Gesetzbestimmung besteht darin, dritten Personen die Möglichkeit einzuräumen, der Frau und dem Kinde ohne, ja sogar gegen den Willen des Nutzungsberechtigten etwas zu hinterlassen oder unentgeltlich zuzuwenden, das aus irgend welchem Grunde von jeglicher Einwirkung des Nutznießer ausgeschlossen sein soll.

Unter den Erwerb von Todes wegen fällt alles, was durch Erbfolge (gesetzliche oder testamentarische), Vermächtnis, oder als Pflichtteil erworben wird; auch das im Vergleichswege zur Beilegung eines Erbschaftsstreites Geleistete [158]). Die Form für die Bestimmung des Erblassers, daß der Erwerb Vorbehaltsgut oder freies Kindesvermögen sein soll, ist nur durch eine letztwillige Verfügung oder einen Ehevertrag gewahrt, somit kann nur derjenige eine solche Bestimmung treffen, der testierfähig (§ 2229) ist, bzw. einen Ehevertrag abzuschließen vermag. Belanglos ist es, ob

---

[154]) Schefold Arch. f. Zivil. Prax. Bd. 91, S. 142; Staudinger § 1651 1 c.

[155]) Schefold Arch für Ziv. Prax. Bd. 91, S. 142; Staudinger § 1651 1 c.

[156]) Der Ausdruck „Frau" ist hier i. S. von Ehefrau gebraucht, was daraus zu folgern ist, daß der § 1369 im Titel „eheliches Güterrecht" steht. Vgl. A. B. Schmidt Anm. 2 u. RGRK. Bem. 2.

[157]) M. IV. 168 ff.

[158]) Bay. ObLG. Bd. 4, S. 604.

die Bestimmung des Erblassers in demselben Testament oder Erbvertrag, in dem die Zuwendung an die Frau oder das Kind erfolgte, getroffen wurde oder nicht. Die Zuwendungsbestimmung hat vielmehr selbständigen Charakter. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Erwerb von Todes wegen selbst auf Testament oder Erbvertrag beruht, er kann auch kraft gesetzlicher Erbfolge eintreten.

Der Frau steht nichts im Wege, das ihr als Vorbehaltsgut Zugewendete durch einen Ehevertrag in eingebrachtes Gut umzuwandeln und es dadurch der Nutznießung des Mannes zu unterwerfen, es sei denn, der Zuwendende habe das Unterlassen des Abschlusses eines derartigen Vertrages bei der Zuwendung ausdrücklich zur Bedingung gemacht. Übersteigt die Zuwendung jedoch den Pflichtteil der Frau nicht, so gilt eine derartige Bedingung als nicht angeordnet (§ 2306) und die Frau kann entgegen dieser Bedingung die Umwandlung in das eingebrachte Gut rechtswirksam vornehmen [159]).

Hinsichtlich des Erwerbs unter Lebenden wird Vorbehaltsgut und freies Kindesvermögen das, was von einem Dritten [160]) unter der Erklärung zu jenen Vermögensmassen der Frau oder dem Kinde unentgeltlich zugewendet wird. Wie eine Mutter durch letztwillige Verfügung erreichen kann, daß das ihrem Kinde Zugewendete von der Nutznießung des Vaters ausgeschlossen ist, so kann sie dies auch durch unentgeltliche Zuwendung erzielen. Der Begriff „unentgeltliche Zuwendung" umfaßt aber nicht allein Schenkungen, sondern auch solche Zuwendungen, für die keine gleiche oder keine gleichwertige Gegenleistung erfolgt [161]), wie z. B. die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen, einer Ausstattung u. dgl. [162]).

Die Bestimmung, daß das Zugewendete zum Vorbehaltsgut, bzw. freien Vermögen gehören soll, muß stets gleichzeitig mit der Zuwendung oder vor dieser, darf jedoch nicht nachträglich erfolgen. Eine besondere Form ist nicht notwendig. Die Bestimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend gegenüber der Frau oder dem Kinde getroffen werden. Ob § 1369 auch Anwendung findet, wenn der Erwerb von der Frau nicht während der Ehe, sondern schon vor Abschluß dieser erfolgte, ist bestritten. Das RG. [163]) hat diese Frage überzeugend bejaht, indem es ausführte, es entspreche nicht dem heutigen Rechtsempfinden, die Interessen des Mannes derart

[159]) A. B. Schmidt a. a. O. Anm. 4.

[160]) Was der Mann der Frau, der Vater dem Kinde zuwendet, unterliegt regelmäßig seinem Nutznießungsrecht.

[161]) RG. Bd. 80, S. 217.

[162]) Bezüglich eines „Nadelgeldes" für die Frau, vgl. Wieruszowski § 1369 Anm. 41; hinsichtlich eines Zuschusses an die Tochter, s. Warn. 1911 N. 333.

[163]) RG. Bd. 106, S. 98.

in den Vordergrund zu stellen, vielmehr komme als wesentlich in Betracht, daß der Zuwendende berechtigte Gründe habe, das Zugewendete nur als Vorbehaltsgut zu geben[164]). Endlich sei noch erwähnt, daß zur Entstehung von Vorbehaltsgut, bzw. freien Kindesvermögens nicht unbedingt der Wortlaut des Gesetzes benützt werden muß, es genügt, wenn ausgedrückt ist, daß hinsichtlich des Erwerbs der Sache die elterliche oder eheherrliche Nutznießung ausgeschlossen sein soll. Im Gegensatz zum Manne, bei dem mit Ausschluß der Nutznießung auch die Verwaltung aufhört, ist dies beim Vater nicht der Fall, ihm wird das Verwaltungsrecht dadurch nicht entzogen[165]).

5. Der Erwerb kraft Surrogation und sonstige Fälle.

Zum freien Kindesvermögen und Vorbehaltsgut der Frau gehören nach § 1370 und § 1651 in Verbindung mit § 1638 Abs. 2 auch deren Surrogate. Darunter versteht man das, was das Kind oder die Frau Grund eines zum freien Kindesvermögen, bzw. Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesen Vermögensmaßen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das freie Kindesvermögen oder das Vorbehaltsgut der Frau bezieht.

Bei dem Surrogationserwerb nach § 1370 hat man 3 Gruppen zu unterscheiden:

a) Der Erwerb auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes. Dieses umfaßt alle zu ihm gehörenden körperlichen und nicht körperlichen Bestandteile[166]). Belanglos ist es dabei, ob ein solcher Erwerb der Frau unmittelbar kraft Gesetzes oder durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechtes verwirklichenden Rechtsgeschäftes zufällt. Als Beispiele sind zu nennen: Einerseits der Fruchterwerb, der Nachwuchs, der Mietzins aus einem Wohngebäude, der Erwerb durch Verbindung und Vermischung, die Ersparnisse der Frau aus dem Vorbehaltsgut, die Hälfte eines in dem vorbehaltenen Grundstück gefundenen Schatzes (§ 984)[167]) und andererseits ein Gegenstand, der auf Grund Erfüllung einer Forderung erlangt wird, die zum Vorbehaltsgut gehört, wie z. B. der Lotteriegewinn, den die Frau aus einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Los macht, wobei es nebensächlich ist, ob das Los aus Mitteln des Vorbehaltsgutes gekauft wurde oder nicht[168]). Nicht hieher gehört der Erwerb durch Glücksfall, der lediglich in der Person der Frau begründet ist, wie beispielsweise der Erwerb aus

---

[164]) Ebenso Staudinger § 1369 Bem. 4; Wolff § 46 I. 2 b; a. A. Planck Anm. 5; A. B. Schmidt Anm. 2; Opet N. 2.

[165]) S. oben S. 4 u. 5.

[166]) A. B. Schmidt § 1370 Bem. 2 a.

[167]) Planck a. a. O. Bem. 2; RGRK. Anm. 2.

[168]) M. IV, 500; Seuff. Arch. Bd. 10, S. 59; Bd. 17, S. 252.

einer von der Frau gewonnenen Wette, auch selbst wenn die Frau im Verlustfalle die Absicht hatte, sie aus dem Vorbehaltsgut zu zahlen [169]).

b) Die zweite Gruppe umfaßt den Erwerb für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes. Der Ersatzanspruch bildet wirtschaftlich nichts anderes, als eine Entschädigung für den Verlust oder die Verschlechterung des Vorbehaltsgutes [170]), er setzt eine ohne, bzw. gegen den Willen der Frau vollständige oder teilweise Vernichtung oder Entziehung [171]) eines Vorbehaltsgutsgegenstandes voraus und entsteht unmittelbar durch die schädigende Einwirkung. Daß die Beeinträchtigung vorsätzlich oder fahrlässig und notwendig durch Menschenhand erfolgen muß, ist nicht gesagt; sie kann sehr wohl auch durch Zufall, insbesondere durch Naturereignisse herbeigeführt werden. Aus diesem Grunde fallen auch die Versicherungssummen aus Versicherungen gegen Brand-, Hagel-, Vieh- und Einbruchschäden, sofern die zerstörten, beschädigten oder entzogenen Sachen zum Vorbehaltsgut gehörten, wiederum unter das Vorbehaltsgut [172]). Ferner zählen die Entschädigungsansprüche zufolge Enteignung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes sowie die Ansprüche auf den bei einer Zwangsvollstreckung von Vorbehaltsgutsgegenständen übriggebliebenen Erlös und endlich solche der Frau wegen ungerechtfertigter Bereicherung eines Dritten aus dem Vorbehaltsgut hieher.

c) Die dritte Gruppe umfaßt den Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Diese Erwerbsart steht mit dem Vorbehaltsgut nicht, wie die beiden ersten, rechtlich, sondern nur wirtschaftlich in Zusammenhang [173]). Voraussetzung ist jedoch bei ihr, daß ein Zusammenhang des rechtsgeschäftlichen Erwerbs mit dem Vorbehaltsgut in subjektiver und objektiver Richtung vorliegt [174]). Die Frau muß deshalb die Absicht gehabt haben, für das Vorbehaltsgut zu erwerben, wobei es nicht erforderlich ist, daß sie ihren Willen bei der Vornahme des Erwerbs den Beteiligten kundtut [175]), und weiterhin muß das Rechtsgeschäft auch mit dem Vorbehaltsgut sachlich in Zusammenhang gebracht werden können. Besitzt die Frau zur Zeit des Abschlusses des

---

[169]) Staudinger Anm. 2a zu § 1370.
[170]) A. B. Schmidt a. a. O. Bem. 2b.
[171]) z. B. durch Dieb, ungetreue Mieter, Entleiher, Verwahrer.
[172]) Mildtätige Beiträge bei Sturm-, Wasser- und Brandschäden, die gewöhnlich auf Grund von Sammlungen erlangt werden, sind den Versicherungssummen gleich zu achten. Vgl. Staudinger Anm. 2b; Straßer S. 58 ff.
[173]) RG. Bd. 87, S. 100.
[174]) „Recht" 1924 N. 178.
[175]) RG. Bd. 92, S. 139.

Rechtsgeschäftes kein Vorbehaltsgut, so kann auch von einem subjektiven Zusammenhang des Rechtsgeschäftes mit dem Vorbehaltsgut keine Rede sein. Mangelt es also an dem einen oder dem andern dieser Momente, so ist ein Surrogationserwerb nicht möglich, der Erwerb wird dann eingebrachtes Gut. Daß beide Voraussetzungen gegeben sind, kann sowohl aus der ausdrücklichen Erklärung der Frau, als auch aus den Umständen hervorgehen. Als einzelne Fälle sind hier zu erwähnen: Der Erwerb durch den Verkauf oder die Verpachtung von Vorbehaltsgutssachen, der Gewinn aus einer Lotterie, wenn das Los aus zum Vorbehaltsgut gehörendem Gelde angeschafft wurde [176]), dann die Inventarstücke, die für ein vorbehaltenes Grundstück gekauft wurden und die Wiederanschaffung neuer an Stelle von verlustig gegangener Bestandteile des Vorbehaltsguts. Der Nachweis, daß der erforderliche subjektive und objektive Zusammenhang vorliegt, obliegt dem, der die Vorbehaltsgutseigenschaft des Gegenstandes behauptet.

Durch § 1638 Abs. 2 ist der Surrogationserwerb des § 1370 für das Kind im gleichen Umfang anerkannt. Im Gegensatz zu § 1370 und § 1651 werden die Surrogate der in den §§ 1367 und 1650 erwähnten Art nur dann Vorbehaltsgut, bzw. freies Kindesvermögen, wenn diese wieder zum ausschließlich persönlichen Gebrauch der Frau oder des Kindes bestimmt sind.

d) Zu dem freien Kindesvermögen gehört ferner das Vermögen, auf dessen Nutznießung der Gewalthaber verzichtet hat, was ausdrücklich vom Gesetz bei Einhaltung gewisser Formvorschriften für zulässig erklärt wurde (1662). Im übrigen darf an dieser Stelle auf die unten S. 59 gemachten Ausführungen Bezug genommen werden. Daß die Surrogate solch freien Vermögens wiederum freies Vermögen sind, ist anzunehmen [177]). Durch den Verzicht des Vaters auf sein Nutznießungsrecht bleibt sein Verwaltungsrecht unberührt.

e) Als Gegenstück zu dem eben Erwähnten kann die Schaffung von Vorbehaltsgut der Frau durch Ehevertrag angesehen werden (§ 1368). Es können sowohl einzelne Vermögensgegenstände, als auch ein Inbegriff solcher Vorbehaltsgut werden; erforderlich ist aber für die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung, daß die für Eheverträge vorgeschriebene Form gewahrt wird (§§ 1438, 125). Mündliche Vereinbarungen scheiden somit von vornherein aus. Wird in dem Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen, so tritt gemäß § 1436 Gütertrennung ein; dasselbe ist der Fall, wenn durch ihn das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen der Frau zum Vorbehaltsgut erklärt wird [178]).

[176]) A. B. Schmidt § 1370 Bem. 2 c.
[177]) Kipp § 81 I, 7; Planck § 1651 Bem. II.
[178]) So RGRK. § 1388 Bem. 1.

f) Ist die Nutznießung dem Vater nach § 1166 Abs. 2 durch das Vormundschaftsgericht entzogen worden, so ist gleichfalls das gesamte Vermögen des Kindes, sowie dessen Surrogate freies Vermögen (vgl. hiezu § 8, II f.)[179]).

g) Ferner gehört zum freien Kindesvermögen, was aus dem unfreien Vermögen des Kindes im Wege der Ausgleichung[180]) Bestandteil des freien Vermögens gemäß den §§ 1660, 1417 Abs. 2 geworden ist, sowie die Surrogate daraus.

h) Endlich kann freies Kindesvermögen auch dadurch entstehen, daß bei Annahme des Kindes an Kindesstatt die Nutznießung des Annehmenden schon im Annahmevertrag gemäß § 1767 Abs. 1 ausgeschlossen worden ist.

§ 8.

Endigungsgründe.

Wie das Nutznießungsrecht des Ehemanns am eingebrachten Gut der Frau mit Aflösung der Ehe endigt[181]), so erlischt auch das des Gewalthabers am unfreien Kindesvermögen naturgemäß mit der elterlichen Gewalt, da die Nutznießung einen Bestandteil jener darstellt und folglich mit der elterlichen Gewalt steht und fällt.

I.

Als Endigungsgründe der Ehe und damit als solche des Erlöschens der eheherrlichen Nutznießung kommen in Betracht:

a) Der Tod eines Ehegatten und die Todeserklärung des Mannes. Durch letztere gilt die Ehe als in dem durch das Ausschlußurteil als Todeszeit festgestellten Zeitpunkt aufgelöst (§ 18 Abs. 1). Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes wird im selben Augenblick gemäß § 1420 endgiltig beendet. Bei Wegfall der Todesvermutung, wenn beispielsweise der überlebende Mann wieder zurückkehrt, besteht zwar die Ehe weiter[182]), nicht dagegen lebt

---

[179]) E. II § 1557.

[180]) Wenn beispielsweise eine Verbindlichkeit, die das unfreie Vermögen belastete aus dem freien berichtigt wurde, so hat der Vater aus dem unfreien Vermögen, sofern solches vorhanden ist, zum freien Vermögen Ersatz zu leisten.

[181]) Der E. I § 1327 hat diese Vorschrift ausdrücklich hervorgehoben, während die 2. Kommission sie als selbstverständlich beseitigte.

[182]) Es sei denn, der andere Gatte habe bereits eine neue rechtsgiltige Ehe eingegangen, wodurch auch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ihr Ende gefunden hätte.

dadurch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des überlebenden Mannes von selbst, kraft Gesetzes, wieder auf, vielmehr bleibt die bereits eingetretene Gütertrennung weiterhin bestehen. Der Ehemann hat aber die Möglichkeit, seine früheren Rechte im Klagewege wieder zurückzuerlangen. Beschreitet er diesen, so tritt sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht mit der Rechtskraft des obsiegenden Urteils, also ex nunc wieder in Wirksamkeit. Anders verhält es sich bei der Todeserklärung der Ehefrau. Für sie ist eine dem § 1420 analoge Bestimmung im BGB. nicht vorgesehen. Ist deshalb die für tot erklärte Frau noch am Leben, so gilt die Ehe und mit ihr die Verwaltung und Nutznießung des Mannes als ununterbrochen fortbestehend [183]). Genau so verhält es sich, wenn die Todeserklärung eines der Ehegatten durch Anfechtungsklage (973 ZPO.) rechtswirksam aufgehoben wurde. In diesem Fall kann von einer Unterbrechung der Ehe sowie der Verwaltung und Nutznießung des Mannes keine Rede sein [184]).

b) Die Ehescheidung. Durch sie endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauengut mit Rechtskraft des Scheidungsurteils ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien von ihr Kenntnis erlangt haben oder nicht [185]). Der Ehescheidung ist hinsichtlich der Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht gleich zu achten [186]). Die Frage, ob durch letztere die Ehe aufgelöst wird oder nicht, ist lebhaft bestritten. Die Mehrzahl der Kommentatoren [187]) verneint sie mit Recht, stimmt jedoch bezüglich der Verwaltung und Nutznießung im Endergebnis mit ihren Gegnern insofern wieder überein, als sie erklärt, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sei zwar nicht Auflösung der Ehe durch Scheidung, äußere aber dieselben rechtlichen Wirkungen wie diese [188]). Dadurch, daß die aufgehobene eheliche Gemeinschaft später wieder hergestellt wird, wird kein Wiederaufleben der Verwaltung und Nutznießung bewirkt; es bleibt vielmehr weiterhin kraft Gesetzes Gütertrennung bestehen. Ein nur tatsächliches Getrenntleben der Gatten, auch selbst, wenn es vom Gericht gestattet ist, berührt den Güterstand überhaupt nicht und stellt deshalb auch keinen Endigungsgrund für die Verwaltung und Nutznießung des Mannes dar. Endlich sei noch erwähnt, daß, sofern eine Ehe

---

[183]) Ausnahme § 1348 Abs. 2.
[184]) M. IV, 294; Staudinger § 420 Bem. 3.
[185]) RG. Bd. 75, S. 282.
[186]) Vgl. hiezu die eingehenden Ausführungen bei A. B. Schmidt § 1586 Anm. 2 a b c, denen durchaus bezupflichten ist und die dort zitierte Literatur. RGRK. a. a. O.
[187]) Staudinger § 1586 Anm. 1 a und 2; RGRK. Bem. 2.
[188]) RGRK. 1586 Bem 2; Staudinger a. a. O. 1 d.

für nichtig erklärt wurde, eine rechtsgiltige Ehe nie bestanden hat und deshalb auch nie ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes.

II.

Zu den Endigungsgründen der elterlichen Gewalt und folglich zu denen der Nutznießung des Gewalthabers sind zu rechnen:

A. Solche, die in der Person des Kindes liegen:

a) Der Tod und die Todeserklärung des Kindes. Als Zeitpunkt bei der Todeserklärung des Kindes gilt der im Ausschlußurteil als solcher festgesetzte. Mit ihm endigt die elterliche Gewalt und verliert der Vater sein Nutzungsrecht am unfreien Kindesvermögen; er hat dieses an die Erben des Kindes herauszugeben. Lebt indessen das für tot erklärte Kind noch, so fällt die Todesvermutung weg und die Rechte des Vaters gelangen entsprechend, wie beim Manne, ipso iure mit rückwirkender Kraft wieder voll zur Geltung, denn sie waren ja in Wirklichkeit nie erloschen [189]).

b) Die Volljährigkeit des Kindes (§ 1626). Sie wird regelmäßig mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erlangt, kann aber auch schon dadurch herbeigeführt werden, daß das Vormundschaftsgericht das Kind nach Zurücklegung des 18. Lebensjahres mit seiner Einwilligung, sowie mit der väterlichen Zustimmung durch Beschluß für volljährig erklärt; doch soll dies nur erfolgen, wenn es im Interesse des Kindes liegt (§ 5). Der Einwilligung des Gewalthabers bedarf es indessen hiezu nicht, wenn ihm weder die Sorge für die Person, noch für das Vermögen des Kindes zusteht, oder es sich um die Volljährigkeitserklärung einer minderjährigen Witwe handelt (§ 4). Eine von den Eltern mit dem Kinde dahingehend getroffene Vereinbarung, daß die elterliche Gewalt auch noch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit, bzw. Volljährigkeitserklärung hinaus in Wirksamkeit bleiben soll, ist rechtlich nicht zulässig und gemäß § 134, als gegen das Gesetz verstoßend, nichtig [190]).

c. Die Annahme an Kindesstatt (§§ 1757, 1765). Durch sie erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden und dieser die elterliche Gewalt über das Kind [191]). Wird das Kind von einem Ehepaar angenommen, so finden die Grundsätze, die für ein gemeinsames eheliches Kind der Gatten gelten würden, Anwendung. Im Falle der Aufhebung des die Adoption begründeten Rechtsverhältnisses — was nur durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag bei gleichzeitiger

[189]) M. IV 833; Staudinger Vorbem. 4 vor § 1676.
[190]) Staudinger § 1626 Bem. 2.
[191]) Ausnahme: Bei Annahme des Kindes des Mannes durch die Stiefmutter, vgl. Unzner „Recht 1898, 86."

Anwesenheit beider Teile geschehen kann (§§ 1770, 1750) — endigt die elterliche Gewalt und damit die Nutznießung des Annehmenden (§ 1768). Es ist auch möglich, die Nutznießung gleich im Annahmevertrag auszuschließen (§ 1767).

B. Solche, die in der Person des Vaters begründet sind:

d) Der Tod und die Todeserklärung des Vaters. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Todes bei der Todeserklärung gilt das oben unter II A a) Erwähnte entsprechend. Beachtenswert ist jedoch, daß die elterliche Gewalt bei der Todeserklärung des Vaters nicht bloß vermutungsweise, sondern genau so, wie dies beim Ehemann der Fall ist, endgiltig endigt (§§ 1679, 1684). Dem Vater steht jedoch bei Überleben der Todeserklärung das Recht zu, seine elterliche Gewalt in vollem Umfange wieder zu erlangen, wenn auch nicht ohne weiteres kraft Gesetzes, so doch, indem er seinen Willen, die elterliche Gewalt wieder auszuüben g e g e n ü b e r dem Vormundschaftsgericht kundtut (§ 1679 Abs. 2). Einer Klageerhebung wie beim Ehemanne oder der Einhaltung einer bestimmten Formvorschrift bedarf es nicht. Die Willenserklärung ist lediglich ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das kraft Gesetzes mit dem Zugehen der Erklärung an das Vormundschaftsgericht in Wirksamkeit tritt. Im Falle, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wurde, gilt die elterliche Gewalt als ununterbrochen fortbestehend [192]).

e) Die Verwirkung der elterlichen Gewalt (§1680). Voraussetzung hiefür ist, daß der Vater ein Verbrechen oder vorsätzlich ein Vergehen an dem Kinde verübte und wegen dieser Straftat zu einer Zuchthausstrafe oder zu mindestens 6 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden ist [193]), wobei ihm die Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. nicht angerechnet werden darf [194]). Der Ehemann verliert im Gegensatz hiezu beim Begehen einer derartigen strafbaren Handlung gegenüber seiner Frau die Verwaltung und Nutznießung nicht, es sei denn, die Frau erwirke daraufhin die Ehescheidung; dann endigen seine Rechte natürlich, aber auch wiederum erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Im vorliegenden Falle tritt aber die Verwirkung der elterlichen Gewalt von selbst mit Rechtskraft des Strafurteils ein, ohne daß es einer ausdrücklichen Entziehung bedarf (§ 1684 Abs. 2). Dies kann auch dadurch nicht verhindert werden, daß das Kind in die Straftat des Gewalthabers einwilligte. Sollte das fragliche Delikt mit einem andern zusammengetroffen sein und auf eine Gesamtstrafe erkannt worden sein, so ist für die Frage der Verwirkung die für das am

---

[192]) P l a n c k § 1679 Bem. 6.
[193]) Unabhängig davon, ob er die Strafe verbüßt oder nicht.
[194]) S t a u d i n g e r § 1680 Bem. 2 c.

Kinde verübte Vergehen oder Verbrechen verhängte Einzelstrafe entscheidend. An sich ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Vater die elterliche Gewalt nur an einem seiner Kinder verwirkt, während er sie bei den andern noch innehat. In einem solchen Falle bleibt es jedoch dem Vormundschaftsgericht vorbehalten, im Interesse der übrigen Kinder die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 1666 zu ergreifen[195]). Weiterhin wird die elterliche Gewalt verwirkt, wenn derjenige, der ein Kind an Kindesstatt annahm, mit ihm später eine Ehe eingeht. Diese ist an sich relativ nichtig. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Ehe infolge Formmangels und Nichteintragung ins Heiratsregister absolut nichtig, eine sogen. Nichtehe ist; sie hat keinerlei Einfluß auf die elterliche Gewalt und ebensowenig auf die Nutznießung.

f) Die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1666 Abs. 2). Hiezu ist dieses ex officio verpflichtet, wenn der Vater seine Unterhaltspflichten gegenüber dem Kinde nicht erfüllt und, objektiv betrachtet, auch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieser Rechte des Kindes zu befürchten ist[196]). Ob und wann die Unterhaltsrechte des Kindes als erheblich verletzt anzusehen sind, hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, wobei er jedoch die Art und Ursache der bisherigen Verletzungen berücksichtigen soll. Als erheblich kann die Gefährdung aber nur dann angesehen werden, wenn weitere Verletzungen der Unterhaltspflichten naheliegend und besorgniserregend sind. Trifft dies zu, so kann das Vormundschaftsgericht, sofern ein Verschulden des Vaters gegeben ist[197]), diesem die Sorge für die Person, die Vermögensverwaltung oder die Nutznießung entziehen und zwar können diese Maßnahmen einzeln oder zusammen angeordnet werden.

III.

Als weitere Endigungsgründe für die eheherrliche und elterliche Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau und unfreien Vermögen des Kindes sind zu erwähnen:

---

[195]) M. IV, 840.

[196]) P. IV 619, 625 ff, 654 ff; Planck 1666, 2; Staudinger Bem. 4. Der Ehemann ist hier insofern besser gestellt als der Vater, als er die Frau evtl. zu beeinflussen vermag, was beim Vormundschaftsgericht, das von amtswegen eingreifen muß, nicht möglich ist. Vgl. § 1418.

[197]) So Staudinger § 1666, B; Planck fordert wenigstens mittelbar ein Verschulden; a. A. Blume Bem. 4; OLG. Bd. 31, S. 3410; Recht 1907, 794; Hefftner S. 92.

C. Bei Fortbestand der Ehe:

1. Der Ehevertrag [198]) (§ 1432).

Legten die Ehegatten in diesem einen anderen Güterstand als den gesetzlichen fest, oder schlossen sie in ihm das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes aus, so endigt damit die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau. Wurde der Ausschluß von einer aufschiebenden Bedingung oder von einer Zeitbestimmung abhängig gemacht, was zulässig ist, so hören Verwaltung und Nutznießung mit dem Eintritt jener Bedingung, bzw. Zeitbestimmung auf. Nicht möglich ist es jedoch, daß der Mann auf seine Rechte einseitig verzichten kann [199]), denn diese wurden vom Gesetz im Interesse beider Ehegatten geschaffen.

2. Das rechtskräftige Urteil, das die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf die Klage der Frau hin gemäß § 1418 aufhebt.

Die Voraussetzungen für den Erlaß eines solchen können verschiedener Art sein. Im einzelnen kommen in Betracht: Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nach § 1391, die Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau und den gemeinsamen Abkömmlingen, sofern auch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieser Rechte zu besorgen ist [200]); bei rechtswirksamer Entmündigung des Mannes wegen Geisteskrankheit, Trunksucht oder Verschwendung; wenn der Ehemann zur Besorgung seiner gesamten Vermögensverhältnisse einen Pfleger erhalten hat und endlich, wenn dem Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist. Ist der Tatbestand des § 1391 gegeben, so hat die Frau ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf Sicherheitsleistung und der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung. Der erstere Anspruch gibt ihr aber keinerlei Gewähr gegen künftige Schädigungen ihres eingebrachten Gutes, weshalb die Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung der Geltendmachung des Anspruchs auf Sicherheitsleistung vorzuziehen ist, zumal eine Pflicht, zuerst vom Manne Sicherheit zu verlangen, für die Frau nicht besteht, der Mann auch nicht die Möglichkeit hat, die Klage seinerseits durch Erbieten zur Sicherheitsleistung abzuwenden [201]). Die Judikatur räumt der Frau

---

[198]) Als Endigungsgrund der Verwaltung und Nutznießung ist im E. I § 1327 Abs. 5 der Ehevertrag ausdrücklich erwähnt, im BGB. ist er als selbstredend weggelassen worden.

[199]) RGRK. § 1418 Bem. 1; Staudinger Vorbem. 2d Abs. 1 u. 2 vor § 1418; M. IV, 295.

[200]) Belanglos ist es auch hier, ob ein Verschulden des Mannes festgestellt werden kann oder nicht. Vgl. Recht 1919 No. 1485; P. IV 213; a. A. ohne Überzeugung Stark in Gruch. Bd. 62, 710.

[201]) Ullmann S. 264.

in ihrem Interesse sogar noch dann ein Wahlrecht ein, wenn der Mann auf ihre Veranlassung hin bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, aber noch keine Sicherheit geleistet hat, oder die geleistete Sicherheit kein genügendes Schutzmittel mehr darstellt [202]). Sobald der Frau jedoch ausreichende Sicherheit wegen der ihr ev. zustehenden Ansprüche gewährt wurde, kann der Klage aus § 1418 Abs. 1 nicht mehr stattgegeben werden, es sei denn, die geleistete Sicherheit sei inzwischen nicht mehr ausreichend [203]). Das Urteil hat konstitutiven Charakter, d. h. rechtsgestaltende Wirkung und kann nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden [204]). Mit seiner Rechtskraft tritt Gütertrennung ein. Soweit es im Interesse der Frau oder aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint, kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung oder nach dieser durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung dem Mann die Verwaltung und Nutznießung ganz oder hinsichtlich einzelner Bestandteile des eingebrachten Gutes entziehen (§ 940 ZPO.). Die einstweilige Verfügung wirkt natürlich nur bis zur endgiltigen Erledigung des Rechtsstreites der Hauptsache [205]).

3. Der Konkurs des Mannes (§ 1419).

Mit der Rechtskraft des Beschlusses der Eröffnung des Konkurses über das Gesamtvermögen des Mannes [206]) endigt die Verwaltung und Nutznießung ipso iure, ohne daß es eines Antrages der Frau bedarf. Anders verhielt es sich im Preuß. Landrecht (Tl. II T 11 § 258, 261 ff.), wo die Verwaltung und Nutznießung durch den Konkurs des Mannes nicht berührt wurde, sondern die Rechte nur auf den Konkursverwalter übergingen. Das geltende Recht konnte diesem Standpunkt nicht beipflichten. Entscheidend hiefür war, daß durch den Konkurs über das Vermögen des Mannes eine so schwerwiegende Veränderung seiner Wirtschaftsverhältnisse herbeigeführt wird, daß die Frau das lediglich auf persönlichem Vertrauen aufgebaute Rechtsverhältnis nicht fortbestehen lassen kann. Mit dem Ende der Verwaltung und Nutznießung tritt bei den Ehegatten für die Zukunft gemäß § 1426 Gütertrennung ein.

---

[202]) Graser S. 97 ff; OLG. Bd. 18, S. 267.

[203]) A. B. Schmidt Bem. 2 zu § 1418; RGRK. § 1418 Anm. 4.

[204]M. IV, S. 302.

[205]) So Wolff § 58 N. c; OLG. Bd. 4, 163; Gruch. Bd. 46, 951, a. A. RGRK, 418 Anm. 12.

[206]) Beim Konkurs des Vaters endigt die Verwaltung, nicht aber die Nutznießung, sondern lediglich deren Ausübung § 1651; KO. § 168, 199. Der Konkurs der Frau läßt den Güterstand unberührt.

IV.

D. Bei Fortdauer der elterlichen Gewalt.

4. Verheiratung des Kindes.

Durch Abschluß einer gültigen Ehe endigt zwar nicht die elterliche Gewalt, jedoch das Nutznießungsrecht des Vaters, es sei denn, die Ehre sei ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden. Praktisch kann diese Bestimmung nur bei Töchtern werden, die schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres heiratsfähig sind, während dies bei Söhnen erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit der Fall ist. Die ungehorsame Tochter soll dadurch nebst ihrem Ehemann keinen Vorteil erlangen und der Vater keinen Verlust erleiden, weshalb die Nutznießung des Vaters bestehen bleibt und in der jungen Ehe zunächst kraft Gesetzes Gütertrennung herrscht. Wird die elterliche Einwilligung jedoch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so erlischt die Nutznießung des Vaters (§ 1308). Das gleiche gilt, wenn die Einwilligung durch die Mutter gemäß § 1305 Abs. 2 wegen Abwesenheit des Vaters erteilt wird und der Vater später wieder zurückkehrt [207]). Regelmäßig findet das elterliche Nutznießungsrecht auch durch nachträgliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung ihr Ende [208]). Ist die Ehe absolut nichtig, so besteht die elterliche Nutznießung ununterbrochen fort. Dasselbe gilt, wenn sie rechtswirksam angefochten oder für nichtig erklärt wurde (§§ 1329, 1343 Abs. 2). Dagegen lebt die Nutznießung nicht wieder auf, wenn die Ehe der minderjährigen Tochter durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde [209]). In diesem Fall hat der Vater nicht den Genuß des Vermögens seiner Tochter. Beim Zusammentreffen der elterlichen mit der eheherrlichen Nutznießung geht die erstere der letzteren vor, sofern die Ehe ohne Einwilligung des Vaters geschlossen wurde; lag diese Einwilligung vor, so steht die elterliche der eheherrlichen Nutznießung nach.

5. Der Verzicht auf das Nutznießungsrecht seitens des Vaters.

Ein solcher ist im Gegensatz zu dem des Ehemannes zulässig [210]). Der Ehemann muß stets die Früchte des eingebrachten Gutes ziehen, er braucht sie aber keineswegs für sich zu behalten, so daß insofern auch von einem gewissen Verzicht des Mannes auf die Nutznießung gesprochen werden kann.

Ob der Verzicht auf die Nutznießung an einzelnen Gegenständen des Kindesvermögens möglich ist, ist äußerst bestritten, doch

---

[207]) P. IV. 582; Staudinger § 1661 2 d.

[208]) So M. IV 796; RGRK. § 1661 Anm. 2; Staudinger a. a. O. 2 b; a. A. Opet Verwandtschaftsrecht S. 167.

[209]) RGRK. a. a. O. Bem. 1.

[210]) M. IV 796; s. oben S. 4 u. 57; M. IV 295.

dürfte dies zu bejahen sein, vorausgesetzt, daß die Nutzungen dem Kinde überlassen werden [211]). Die Verzichterklärung hat in Anbetracht ihrer Bedeutung für dritte Personen, insbesondere für die Gläubiger des Vaters, um rechtswirksam zu sein, in eindeutig erkennbarer Weise und deshalb in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Vormundschaftsgericht zu erfolgen; sei es mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Erklärung, wobei die Unterschrift des Vaters nach § 129 öffentlich beglaubigt sein muß. Keine Wirksamkeit hat der Verzicht des Vaters, wenn die elterliche Gewalt nach § 1684 auf die Mutter überging. Das gleiche gilt, wenn die Mutter gemäß § 1685 Abs. 2 nach Auflösung der Ehe durch Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt die Nutznießung erlangt [212]). Zulässig ist auch der Verzicht an dem Vermögen eines oder einzelner von mehreren Kindern. Der Verzicht selbst stellt keinen Vertrag, sondern ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft dar, das mit dem Zugehen der Verzichterklärung an das Vormundschaftsgericht nach § 130 in Wirksamkeit tritt. Das Verwaltungsrecht wird durch die Verzichterklärung auf die Nutznießung nicht beendigt, der Vater hat das Kindesvermögen weiter zu verwalten und die Nutzungen daraus für das Kind zu ziehen.

6. Entziehung des Nutznießungsrechtes durch das Vormundschaftsgericht. Darüber wurden bereits oben unter § 8 II f) nähere Ausführungen gemacht, weshalb auf diese verwiesen werden darf.

7. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei Ruhen der elterlichen Gewalt (§§ 1676/77) oder bei tatsächlicher Verhinderung des Vaters an deren Ausübung, diese während des Bestehens der Ehe mit Ausnahme der Nutznießung von selbst auf die Mutter übergeht. (§§ 1678, 1685 Abs. 1). Das Vormundschaftsgericht ist jedoch verpflichtet, der Mutter auf ihren Antrag hin die elterliche Gewalt mitsamt der Nutznießung einzuräumen, wenn die Ehe durch Scheidung aufgelöst worden ist und keine Aussicht für den Wegfall des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters besteht [213]) (§ 1685 Abs. 2). Sobald aber das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters sein Ende gefunden hat, sei es, daß der Vater wieder geschäftsfähig geworden ist, sei es, daß das Vormundschaftsgericht seine Fähigkeit zur Ausübung der Gewalt wieder festgestellt hat, so erlangt er die elterliche Gewalt und damit auch das Nutznießungsrecht an dem Kindesvermögen ipso iure wieder zurück.

---

[211]) So Staudinger § 1662 Abs. 2; RGRK. Bem. 1; a. A. Planck Anm. 2; Blume Anm. 3; vgl. auch Staudinger Vorb. 2 d, Abs. 3 vor § 1418.

[212]) Vorbem. 2 vor § 1418.

[213]) Vgl. § 1684, der die Voraussetzungen für die endgültige Erlangung der elterlichen Gewalt und damit für die Nutznießung durch die Mutter kennzeichnet.

V.

Der Einfluß der Beendigung der Nutznießung:

a) Auf bestehende Miets- und Pachtverhältnisse. Hat der Ehemann oder der Gewalthaber auf Grund seines Nutznießungsrechtes (nicht kraft seiner Verwaltung), ein zum eingebrachten Gut der Frau, bzw. zum unfreien Kindesvermögen gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet und endigt das elterliche oder eheherrliche Nutznießungsrecht vor Ablauf des Miets- oder Pachtvertrages, so gelangen die für den Nießbrauch geltenden Bestimmungen des § 1056, auf den die §§ 1423 und 1663 verweisen, zur Anwendung. Da das Recht der Nutznießung des Mannes mit dem der Verwaltung am eingebrachten Gut der Frau stets untrennbar verbunden ist, und der Vater die Nutznießung am Kindesvermögen auch nur auszuüben vermag, wenn ihm das Verwaltungsrecht daran zusteht (§ 1656), so muß zunächst jedesmal festgestellt werden, ob das Miets- oder Pachtverhältnis auf Grund des Nutznießungs- oder Verwaltungsrechtes abgeschlossen wurde. Ist der Vertrag im Namen des Kindes oder der Frau geschlossen worden, so spricht die Vermutung dafür, daß der Vater oder der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes tätig geworden ist; handelten Vater oder Ehemann jedoch im eigenen Namen, so treten sie regelmäßig als Nutznießer in Funktion [214]). Im ersteren Fall gelangen die §§ 1423 und 1663 nicht zur Anwendung. Der Ehemann kann seine Frau kraft seines Verwaltungsrechtes am eingebrachten Gut durch Abschluß eines Miets- oder Pachtvertrages überhaupt nicht verpflichten (§ 1375). Hat jedoch die Frau ihrem Manne zu dem Vertrage ihre Zustimmung erteilt oder ist diese gemäß § 1379 vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden, so steht bei Beendigung der eheherrlichen Nutznießung der Frau kein Kündigungsrecht hinsichtlich des Miets- oder Rechtsvertrages zu. § 1056 Abs 2 findet keine Anwendung. Der Vater ist in vorliegendem Fall zwar etwas freier gestellt als der Ehemann, doch kann auch er das Kind nicht länger als ein Jahr über den Zeitpunkt der Vollendung seines 21. Lebensjahres hinaus binden, es sei denn, das Vormundschaftsgericht habe seine Einwilligung hiezu erteilt (§§ 1643, 1822 Nr. 5).

Anders verhält es sich, wenn der Miets- oder Pachtvertrag über ein Grundstück vom Vater oder vom Ehemann zufolge seines Nutznießungsrechtes abgeschlossen wurde. Die Frau und das Kind treten in diesem Falle bei Beendigung der Nutznießung ipso iure in das bestehende Rechtsverhältnis ein, sie können nach freier Wahl den Miets- oder Pachtvertrag weiterhin bestehen lassen oder

---

[214]) P. IV 576; Staudinger § 1363 1 b.

ihn kündigen. Setzen sie den Vertrag fort, so gelten gemäß § 1056 Abs. 1 die Vorschriften der §§ 571, 572, 573 S. 1, 574—576 und 579, die die Rechtsverhältnisse bei Veräußerung eines vermieteten Grundstückes durch den Vermieter nach dessen Überlassung an den Mieter regeln. Der Veräußerung des Grundstücks entspricht hier die Beendigung der elterlichen Nutznießung, der neue Nutznießer (Frau, Kind) hat die rechtliche Stellung des Grundstückserwerbers und der Ehemann wie der Gewalthaber die des Vermieters und ursprünglichen Eigentümers.

Nach den weiterhin für anwendbar erklärten Vorschriften des § 1056 Abs. 2 und 3 können Frau und Kind nach Beendigung der Nutznießung das an sich unkündbare Mietsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 565/66, 595) kündigen, dagegen bleibt der Mieter und Pächter für die Dauer des Vertrages gebunden. Letztere sind jedoch, um sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob das Vertragsverhältnis von der Frau oder dem Kinde fortgesetzt wird, berechtigt, diesen eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung zu setzen, des Inhalts, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen oder nicht. Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist keine Kündigung, so geht die Frau bzw. das Kind des Rechtes verlustig und das Vertragsverhältnis muß von ihnen für die vereinbarte Zeit fortgesetzt werden.

Ist die elterliche Nutznießung durch Verzicht, die eheherrliche durch Ehevertrag, der dem Verzicht nach § 1056 Abs. 2 S. 2 gleich zu achten ist[215]), beendigt worden, so ist die Kündigung erst von dem Zeitpunkt an zulässig, von dem die elterliche und eheherrliche Nutznießung ohne den Verzicht und Ehevertrag endigen würde, damit Vater und Kind, Mann und Frau nicht in der Lage sind, das Rechtsverhältnis willkürlich zu lösen.

b) Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Landgutes. Im Anschluß an § 1363 Abs. 2 ist in den §§ 592 und 593 der Anspruch des Vaters auf Ersatz der Bestellungskosten, die er auf ein zum unfreien Kindesvermögen gehörendes Grundstück oder Landgut aufgewandt hat, sowie seine Verpflichtung zur Zurücklassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf einem Landgut bei Beendigung seines Nutznießungsrechtes geregelt. Darnach muß der Nachfolger im Nutznießungsrecht dem Gewalthaber die Kosten, die er auf die noch nicht getrennten, aber nach den Regeln einer ordnungmäßigen Wirtschaft vor dem Ende der Nutznießung zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen. Entstand beispielsweise die Nutznießung im Januar und endigte sie im November,

[215]) Ebenso Planck § 1423 Abs. 1; A. B. Schmidt a. a. O. Bem. 2 b.

so hat der Nachfolger im Nutznießungsrecht seinem Vorgänger die Kosten für die Bestellung der Äcker zu ersetzen, vorausgesetzt, daß diese nicht nach den landwirtschaftlichen Regeln brach liegen mußten oder die Früchte durch Überschwemmung oder Hagelschlag vernichtet wurden. Geht die Nutznießung nach § 1684, 1685 Abs. 2 auf die Mutter über, so ist sie und nicht das Kind ersatzpflichtig, da ihr die Früchte zugutekommen [216]).

Gehört ein Landgut zum Gegenstand der elterlichen Nutznießung, so hat der Vater nach dem entsprechend zur Anwendung gelangenden § 593 von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen so viel zurückzulassen, als zur Weiterführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu der gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen zu werden pflegen. Dabei ist es belanglos, ob und wieviel Erzeugnisse er bei Beginn seines Nutznießungsrechtes übernommen hat; er kann nur den Mehrwert ersetzt verlangen, der dadurch entsteht, daß er eine größere Quantität und bessere Qualität von Erzeugnissen zurücklassen muß, als er bei Beginn seines Nutznießungsrechtes übernommen hat. Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Gewalthaber stets zurückzulassen, ohne daß er dessen Wert ersetzt verlangen kann (§ 593 Abs. 3).

Für den Ehemann gelten gemäß § 1421 S. 2 analog dieselben Bestimmungen.

---

[216]) M. IV 777.

Abkürzungen.

§§ ohne Zusatz = §§ des BGB.
Arch. f. bürg. Recht = Archiv für bürgerliches Recht.
Arch. f. ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
E. I, II = Entwurf I u. II zum BGB.
Gruch. = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts begründet von Gruchot.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
M. = Motive zum BGB.
OLG. = Rechtssprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen.
P. = Protokolle des Entwurfs eines BGB.
Recht = das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Seuff. Arch. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Warn. = Warneyers Rechtssprechung des Reichsgerichts.

Literatur.

v. Blume, Die Tragung der öffentlichen Lasten durch den Ehemann und Inhaber der elterlichen Gewalt. Arch. f. bürg. Recht Bd. 30.
Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürg. Rechts, II. Teil, Jena 1924.
Dernburg, Deutsches Familienrecht. Halle 1908.
Endemann, Lehrbuch des bürg. Rechts. Familienrecht. Berlin 1908.
Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des bürg. Rechts, Familienrecht, Marburg 1928.
Fränkel, Das Familienrecht des BGB., Hannover 1898.
Fischer-Henle, Bürg. Ges. Buch, München 1927.
Reichsgerichtsräte-Kommentar, Berlin 1928.
Gierke, Die Einwirkung des BGB. auf das elterliche Nutznießungsrecht, insbesondere den Besitz. Gruch. Beiträge, Band 42, Seite 413 ff.
Graser, Die Pflicht des Ehemanns zur Sicherheitsleistung. Diss. Tübingen 1926.
Haidlen, Das Familien- und Verwandtschaftsrecht, Stuttgart 1907.
Hein, Das elterliche Nutznießungsrecht am Kindesvermögen. Diss. Gießen 1908.
Hefftner, Das Recht des Vaters am Vermögen des Kindes. Diss. Breslau 1906.
Jäger, Kommentar zur Konkursordnung.
Kuhlenbeck, BGB. Berlin 1903.
Kieckhöfer, Die Unterschiede zwischen der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns und der des Vaters. Diss. Rostock 1904.
Lang, Die Haftung des Ehemanns für die Arzt- und Kurkosten seiner Frau. Diss. Breslau 1911.
Lindemann u. Sörgel, BGB. 1923.
Meißner, Familienrecht, Breslau 1905.
Opet u. v. Blume, Das Familienrecht des BGB., Berlin 1906.
Opet, Das Verwandtschaftsrecht, Berlin 1899.
Planck, Kommentar zum BGB., Berlin 1928.
Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Arch. für ziv. Prax. Bd. 91, S. 142.
Schilling, Der rechtliche Charakter der eheherrlichen Nutznießung im BGB. Diss. Tübingen 1900 und Arch. f. bürg. Recht Bd. 19, S. 251.
A. B. Schmidt, Familienrecht, München 1907.
Staudinger, Kommentar zum BGB., Familienrecht, München 1926.
Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO. 1928.
Siemens, Die Rechtsstellung einer Frau, die selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Diss. Leipzig 1903.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts.
Sohm, Institutionen, München-Leipzig 1928.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts. Düsseldorf 1904.

Etwaige sonst benutzte Literatur ist aus den Fußnoten ersichtlich.